

04.03.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

A Problem

Die rechtliche Grundlage für die Digitalisierung in Nordrhein-Westfalen ist mit dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) bereits gelegt. Erste Änderungen hieran erfolgten durch das Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 403). Die Digitalisierung der Gesellschaft und damit auch der Verwaltung schreitet weiter dynamisch voran, so dass die bestehenden Regelungen an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Zudem durchdringt die Digitalisierung immer mehr Lebensbereiche, so dass die Erwartungen sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Unternehmen an die Verwaltung in Bezug auf die Digitalisierung gestiegen sind. Der Transformationsprozess innerhalb der Verwaltung muss daher beschleunigt werden und möglichst viele Bereiche umfassen, um diesen Erwartungen gerecht zu werden.

Überdies fehlen bislang in Nordrhein-Westfalen gesetzliche Regelungen zu sog. offenen Daten. Daten und Informationen sind eine wertvolle Ressource des 21. Jahrhunderts. Der freie Zugang zu offenen Daten bildet die Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns, liefert Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen und eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

B Lösung

Im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 ist u.a. vereinbart, eine gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung offener Daten zu schaffen, die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes zu reduzieren und die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen.

Datum des Originals: 03.03.2020/Ausgegeben: 05.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Gesetzentwurf setzt diese Ziele um. Insbesondere wird in Anlehnung an die entsprechende Regelung des Bundes die Grundlage für die aktive Bereitstellung von Daten der Behörden des Landes geschaffen. Darüber hinaus werden angesichts der fortschreitenden Digitalisierung vor allem der Nutzendenkreis und die Funktionalitäten von Servicekonto.NRW erweitert.

C Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands.

D Kosten

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des E-Government-Gesetzes NRW und damit die Umstellung der Prozesse auf eine elektronische Abwicklung in weiteren Behörden bzw. sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen führt wie schon die Verabschiedung des E-Government-Gesetzes NRW im Jahr 2016 zu entsprechenden finanziellen Auswirkungen, denen auch hier erneut die Entlastungen gegenübergestellt werden müssen, die aus der Umstellung auf E-Government für die Behörden resultieren.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf verankerte Beschleunigung des Digitalisierungsprozesses und dessen Abschluss bis zum Jahr 2025 (statt bis zum Jahr 2031) führt zu zusätzlichen Aufwänden in den Jahren 2021 bis 2025. Eine lineare Verteilung der für die Jahre 2026 bis 2030 bisher geplanten Aufwendungen auf die Jahre 2019 bis 2025 würde den heutigen und künftig absehbaren Realitäten nicht gerecht.

Die Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes erzeugt einmalige Kosten zur Bereitstellung der Daten sowie wiederkehrende Kosten zur Sicherung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur effizienten Bereitstellung, Pflege und Aktualisierung der Daten sowie für einen einfacheren Austausch von Daten innerhalb und zwischen den Behörden des Landes.

Die Erweiterung des Nutzendenkreises und der Funktionalitäten von Servicekonto.NRW verursacht Kosten, denen zeitgleich Einsparungen durch die gemeinsame Nutzung der erforderlichen Infrastruktur gegenüberstehen, so dass die Erweiterung insgesamt weitestgehend kostenneutral ist.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind der Ministerpräsident und alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind gegeben, allerdings derzeit nicht quantifizierbar. Diese Aufwände sind deutlich geringer als in der Landesverwaltung, weil die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte, der elektronischen Vorgangsbearbeitung und der Prozessoptimierung insbesondere für Schulen nicht gelten soll. Mittel- und langfristig stehen zudem den Aufwänden der Gemeinden und Gemeindeverbände nach allen vorhandenen Erkenntnissen Einsparpotenziale gegenüber.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der Gesetzentwurf ist mittelstandsrelevant. Die Clearingstelle Mittelstand ist im Vorfeld beteiligt worden. Ihre Stellungnahme wurde bei der Formulierung des Gesetzentwurfes berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf enthält für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen keine Verpflichtungen mit Kostenfolgen, da für diese Gruppen keine Maßnahmen oder Informationspflichten begründet werden, die zu einem unmittelbaren Erfüllungsaufwand führen. Unmittelbare finanzielle Belastungen für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen werden sich durch diesen Gesetzentwurf nicht ergeben.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden; dessen Belange sind umfassend gewahrt.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen.

Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung, zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung sowie innerhalb der Verwaltung gefördert wird. Dies schont die Ressourcen (Nachhaltigkeitspostulat 8 der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen) und senkt die Treibhausgasemissionen (Nachhaltigkeitspostulate 1 und 13).

Diese Effekte werden sich mittel- bis langfristig durch die voranschreitende Digitalisierung noch steigern.

J Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag erneut zum 31. Oktober 2021 über die Erfahrungen mit dem Gesetz bzw. in Bezug auf die Open Data-Regelung gesondert zu Beginn des fünften auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres. Über die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW)

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Grundlagen

- § 1 Ziel und Geltungsbereich
- § 2 Barrierefreiheit

Abschnitt 2 - Elektronisches Verwaltungshandeln

- § 3 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 4 Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen

- a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Elektronische Verwaltungsverfahren, Serviceportal.NRW“.

- § 5 Elektronische Verwaltungsverfahren
- § 6 Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen
- § 7 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten
- § 7a Elektronische Rechnung
- § 8 Nachweise
- § 9 Elektronische Aktenführung
- § 10 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals
- § 11 Aufbewahrung und Archivierung
- § 12 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand
- § 13 Akteneinsicht

- b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Offen zugängliche Daten – Open Data“.

§ 14 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

§ 15 Petitionsverfahren

§ 16 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten

§ 17 Georeferenzierung von Registern

§ 18 Elektronische Beteiligungen

§ 19 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

Abschnitt 3 - Informationstechnische Zusammenarbeit

§ 20 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

§ 21 IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen

§ 22 Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung

§ 23 Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften

§ 24 Landesbetrieb IT. NRW

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften

§ 25 Überprüfung von Rechtsvorschriften

§ 26 Inkrafttreten und Berichtspflicht

2. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen soll flächendeckend für Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden. Gemeinden und Gemeindeverbände können die Vorgaben dieses Gesetzes, zu deren Erfüllung sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, in eigener Verantwortung umsetzen.

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ gestrichen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- b) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Das Gesetz gilt nicht für
1. die in § 2 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bereiche und
 2. Krankenhäuser, Stiftungen, Beliehene und ländergemeinsame Einrichtungen und Behörden.
- (3) Das Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen, die Tätigkeit des Westdeutschen Rundfunks, der Schulen, der Krankenhäuser, der Universitätsklinik, der NRW.BANK, der der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke, der Sparkassen, der Sparkassen- und Giroverbände, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen, der Wasser- und Bodenverbände gemäß Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, von Schloss Augustusburg und Schloss Falkenlust in Brühl, der Akademie der Wissenschaften und Künste Nordrhein-Westfalen, der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen und der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht, der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) sowie die Tätigkeit der Deutschen Rentenversicherungen Rheinland und Westfalen und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz gilt nicht für den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, für die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen sowie für die Tätigkeit von Stiftungen, Beliehenen und Notarinnen und Notaren.

(4) § 2 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 10 bleiben unberührt.

(5) Für die Tätigkeit der staatlichen Kunsthochschulen sowie des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auch für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gelten.

(6) Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt diesem Gesetz nur, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden.“

(4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verwaltungsverfahren, in denen Landesfinanzbehörden Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anwenden,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen, die Steuerfahndung (§ 208 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist), und Maßnahmen des Richterdienstrechts und
3. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist.

(5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt. § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 10 bleiben unberührt.

(6) Für die Tätigkeit der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, der staatlichen Hochschulen sowie des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen gelten nur § 2, §§ 6 bis 8, § 9 Absatz 1 und 2, §§ 10, 11 und 13, §§ 16 bis 18, 19 Absatz 1 und 2 sowie § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Für das Hochschulbibliothekszentrum gilt ferner § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes“ eingefügt.

(1) Die Behörde eröffnet einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg nach den Vorschriften des § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Für den Zugang bietet die Behörde ein Verschlüsselungsverfahren an.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Behörde eröffnet“ durch die Wörter „Behörden des Landes und Gemeinden und Gemeindeverbände eröffnen“ und die Wörter „3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Wörter „14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325)“ durch die Wörter „5 Absatz 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

(2) Die Behörde eröffnet einen elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. Auch der Zugang für die Übermittlung einer De-Mail im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, oder des § 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung ist sicherzustellen. Sieht ein Fachverfahren die ausschließliche Einreichung von Unterlagen in elektronischer Form vor, so entfällt die Pflicht zur Entgegennahme einer De-Mail in diesem Fachverfahren. Ist bereits die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs durch das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder durch ein funktionsgleiches Nachfolgeprodukt gesetzlich geregelt, so kann ebenfalls von der Eröffnung eines Zugangs durch eine De-Mail-Adresse abgesehen werden.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und die Wörter „128 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „IT-Dienstanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.

(3) Die Behörde bietet in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet und die Identitätsfeststellung zulässig ist, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 128 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, an. Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität in Verwaltungsverfahren können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter übertragen werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit wahrnimmt. Vor jeder Verwendung in einer anderen E-Government Anwendung muss die betroffene Person die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Stammdaten für die konkrete Anwendung erteilen.

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der gemeinsame IT-Diensteanbieter im Sinne des Absatz 3 Satz 2 darf die Stammdaten auch an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.2008 (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131), übermitteln, sofern

1. die betroffene Person hierzu im Einzelfall ihre Einwilligung erteilt,
2. der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Stammdaten zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung dieser Dienste benötigt,
3. dieser dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unterliegt und
4. dem gemeinsamen IT-Diensteanbieter keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.

(5) Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden im Sinne des § 18a des Personalausweisgesetzes können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter übertragen werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit wahrnimmt.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

(4) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 nicht unter Hinweis auf die Zugangsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 abgelehnt werden.

4. § 5 wird wie folgt geändert

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahren“ die Angabe „, Serviceportal.NRW“ eingefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium stellt das Serviceportal.NRW als ein Verwaltungsportal für das Land Nordrhein-Westfalen bereit. Die Behörden des Landes können das Serviceportal.NRW nutzen, um ihre Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) elektronisch anzubieten und ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen. Andere Verwaltungsportale des Landes sind mit dem Serviceportal.NRW zu verknüpfen.“

5. In § 7 werden die Wörter „spätestens bis zum 1. Januar 2019“ gestrichen.

§ 5**Elektronische Verwaltungsverfahren**

Die Behörde soll spätestens bis zum 1. Januar 2021 die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. § 3a Absatz 2 und Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 87a der Abgabenordnung bleiben unberührt. Von der Maßnahme nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde.

§ 7**Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten**

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, ermöglicht die Behörde spätestens bis zum 1. Januar 2019 die Einzahlung dieser Gebühren oder Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr gängigen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren, das der Art des Verwaltungsverfahrens entspricht.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Nachweise

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „spätestens ab dem 1. Januar 2018“ gestrichen.

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise spätestens ab dem 1. Januar 2018 elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Abschrift verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art und Qualität der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder des Verfahrensbeteiligten“ durch die Wörter „am Verfahren beteiligten betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung elektronisch erklärt werden.“

(2) Mit Einwilligung der oder des Verfahrensbeteiligten kann die zuständige Behörde erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, unmittelbar bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Dies gilt für alle Fälle, in denen nicht ausdrücklich eine nichtelektronische Vorlage gesetzlich angeordnet ist. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die ausstellende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Satz 1 gilt nicht für die Einholung von Führungszeugnissen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 muss den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 2, 4, 5 und 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, entsprechen. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden.

7. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 9

Elektronische Aktenführung

(1) Akten können ausschließlich elektronisch geführt werden.

(2) Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Behörden des Landes, die die elektronische Akte gemeinsam mit der elektronischen Laufmappe einführen, sollen spätestens ab dem 1. Januar 2024 ihre Akten elektronisch führen. Das für Inneres zuständige Ministerium und die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sollen spätestens ab dem 1. Januar 2024 ihre Akten elektronisch führen. Die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen, das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, die staatlichen Schulämter sowie die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sollen spätestens ab dem 31. Dezember 2025 ihre Akten elektronisch führen.“

(3) Die Behörden des Landes sollen spätestens ab dem 1. Januar 2022 ihre Akten elektronisch führen. Die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung gilt nicht für solche Behörden oder Teile oder Bereiche einer Behörde, bei denen das Führen elektronischer Akten langfristig unwirtschaftlich ist. Sie gilt auch nicht für die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Verwaltungsbehörden, die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragten, die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise, die staatlichen Schulämter sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen.

b) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

**Optimierung von Verwaltungsabläufen
und Information zum Verfahrensstand**

- | | |
|---|---|
| <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „, der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und der staatlichen Hochschulen“ eingefügt und die Angabe „1. Januar 2031“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.</p> | <p>(1) Verwaltungsabläufe der Behörden des Landes sollen spätestens bis zum 1. Januar 2031 auf elektronischem Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden (Elektronische Vorgangsbearbeitung). Verwaltungsabläufe sind Abläufe, die innerhalb von Behörden von bestimmten Personengruppen in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben und unter Nutzung von Hilfsmitteln bearbeitet werden.</p> |
| <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vor“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.</p> | <p>(2) Vor Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung sollen Behörden des Landes Verwaltungsabläufe unter Nutzung einer landeseinheitlichen Methode dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.</p> |
| <p>c) Absatz 3 wird aufgehoben.</p> | <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Verwaltungsbehörden, die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter, die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise, die staatlichen Schulämter sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen.</p> |
| <p>d) Absatz 4 wird Absatz 3.</p> | <p>(4) Von den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würden oder Rechtsvorschriften oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Liegen zwingende Gründe vor, kann auch von der Frist nach Absatz 1 Satz 1 abgewichen werden. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind zu dokumentieren.</p> |

- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 13 Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
 2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
 3. elektronische Dokumente übermitteln oder
 4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.
9. In § 13 Nummer 4 werden nach dem Wort „gestatten“ die Wörter „, einschließlich der Möglichkeit, den Inhalt der Akten abzurufen“ eingefügt.

§ 14 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

(1) Die schriftliche Kommunikation zwischen Behörden soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Behörden, welche die elektronische Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind gesicherte Übertragungswege zu nutzen.

10. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „, Hochschulen in der Trägerschaft des Landes“ eingefügt.

(2) Soweit die Pflicht zur Aktenvorlage in Einzelfällen gesetzlich angeordnet oder Mittel des allgemeinen oder spezialgesetzlich geregelten Unterrichtsrechtes der Aufsichtsbehörde ist, ist der Austausch von Akten spätestens bis zum 1. Januar 2022 auf elektronischem Weg zwischen Behörden des Landes und den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu gewährleisten. Das Scannen der Akten und deren Übermittlung in strukturierter Form reichen hierfür grundsätzlich aus, soweit die Behörde ihre Akten

noch nicht vollumfänglich elektronisch führt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Von der Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

11. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a
Offen zugängliche Daten –
Open Data**

(1) Die Behörden des Landes stellen elektronische Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet.

(2) Absatz 1 gilt nur für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen- oder Listenform oder Datenbanken,
2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen und
3. nicht allein für Forschungszwecke erhoben worden sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn

1. zu den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß der §§ 6 bis 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung besteht,
2. ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,

3. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen oder
4. die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze maschinenlesbar und entgeltfrei bereitgestellt werden.

(4) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.

(5) Der Abruf der Daten muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung ermöglicht werden.

(6) Die Daten werden mit Metadaten und grundsätzlich maschinenlesbar und möglichst offen im Sinne des § 16 zur Verfügung gestellt. Die Metadaten werden über das Metadatenportal für offene Daten des Landes Nordrhein-Westfalen Open.NRW zugänglich gemacht, welches durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium bereitgestellt wird.

(7) Die Behörden des Landes sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

(8) Die Behörden des Landes sollen die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Sinne des Absatzes 1 bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 12, bei Abschluss von vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen zur Datenverarbeitung berücksichtigen.

(9) Die Landesregierung richtet eine zentrale Stelle zur Beratung der Ressorts zu Fragen der Bereitstellung von offenen Daten ein.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Besteht eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, kann die für die Veröffentlichung zuständige Stelle verlangen, dass das Veröffentlichungsersuchen ihr in einer bestimmten Form vorgelegt wird. Wird die Pflicht nach Satz 1 ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt, ist die zuständige Stelle auch befugt, eine bestimmte Form für eine Vorlage des Veröffentlichungsersuchens auf

§ 19

Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Satz 1 gilt nicht für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle zu bestimmen, welche Fassung als die authentische anzusehen ist. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe oder ist die elektronische Fassung die authentische, muss die Möglichkeit bestehen, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen.

elektronischem Wege vorzugeben. Es muss sich jeweils um gängige und standardisierte Dateiformate handeln.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, die Wörter „Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), die Angabe „19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)“ durch die Angabe „18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759)“ und die Angabe „13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)“ durch die Angabe „5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)“ ersetzt.

(3) In Bezug auf das Verfahren bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben § 7 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, § 5 Absatz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, und die hierauf basierende Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) geändert worden ist, unberührt.

§ 21

IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen

13. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Nord-rhein-Westfalen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen und die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände wirken bei der Informationstechnik zusammen (ebenenübergreifende Kooperation).

(2) Als Gremium der ebenenübergreifenden Kooperation wird der IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Dem IT-Kooperationsrat gehören an:

1. die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik, die oder der den Vorsitz führt,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und jedes Ministeriums und
3. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Ausschließlich mit beratendem Status gehören dem Rat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Zweckverbandes KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister an.

Der IT-Kooperationsrat kann bei Bedarf Externe mit Fachwissen, insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände, beratend hinzuziehen.

(3) Der IT-Kooperationsrat ist in den Angelegenheiten zu beteiligen, die für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere bei der Festlegung von Datenübermittlungs- und Datenabrufregelungen von allgemeiner Bedeutung.

(4) Der IT-Kooperationsrat spricht Empfehlungen aus insbesondere zu

1. den im IT-Planungsrat behandelten Themen und den Beschlussvorschlägen des IT-Planungsrates,
2. den Umsetzungsregelungen für die Beschlüsse des IT-Planungsrates, die dieser gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG fasst, und zu den Bund-Länder-Beschlüssen im Bereich Informationstechnik und elektronische Verwaltung,
3. der Weiterentwicklung der Strategien für Informationstechnologie, Open Government, elektronische Verwaltung und die Umsetzungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen und der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf die elektronische Verwaltung sowie zur Steuerung von wichtigen Einzelprojekten aus dieser Umsetzungsplanung,
4. landesspezifischen Informationssicherheits- und Interoperabilitätsstandards für die ebenenübergreifende Kooperation der im Land Nordrhein-Westfalen

eingesetzten informationstechnischen Systeme, Daten und Metadaten, soweit der IT-Planungsrat hierzu nicht bereits verbindliche Standards beschlossen hat und

5. den elektronischen Kommunikations- und Zahlungsverfahren.

(5) Die Empfehlungen des IT-Kooperationsrates werden einstimmig ausgesprochen.

(6) Der IT-Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

14. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 22

Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung

(1) Die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik steuert und koordiniert die Informationstechnik in der Landesverwaltung und legt insbesondere die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung in Abstimmung mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien fest. Soweit Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, ist der IT-Kooperationsrat zu beteiligen.

(2) Hierzu stimmen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerien die informationstechnischen Vorhaben ihrer Geschäftsbereiche mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik ab.

(3) Die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik ist insbesondere zuständig für

1. die Fortentwicklung einer an einheitlichen Grundsätzen ausgerichteten Informationstechnik der Landesverwaltung,
2. die Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrats über fachunabhängige und fachübergreifende Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

- Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern -Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG-,
- „2a. die Koordinierung der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergeben,“
- b) In der Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. die Bereitstellung von übergreifenden Kommunikations- und anderen Infrastrukturen für die elektronische Verwaltung, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen (Basiskomponenten).
 4. die Koordinierung der Umsetzung und Fortentwicklung von Open Government in der Landesverwaltung,
 5. die Koordinierung der informationstechnischen Sicherheit in der Landesverwaltung und die Bereitstellung zentraler informationstechnischer Sicherheitskomponenten,
 6. die fachliche Steuerung des Landesbetriebes Information und Technik sowie seine Beauftragung mit informationstechnischen Aufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung,
 7. die Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern, dem Bund, der Europäischen Union und internationalen Partnern in Angelegenheiten der Informationstechnik, wenn mehr als eine oberste Landesbehörde betroffen ist, sowie mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein-Westfalen und
 8. die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn der Bereich der Informationstechnik betroffen ist, insbesondere im IT-Planungsrat.
- (4) Der Aufbau der Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen verbleibt in der Verantwortung der hierfür zuständigen obersten Landesbehörde und erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung

1. die öffentlichen Stellen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes sowie die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 bis 5,
- 1a. die Ausgestaltung und Nutzung von Serviceportal.NRW nach § 5 Absatz 2 insbesondere hinsichtlich
 - a) Betrieb und Pflege sowie
 - b) Verarbeitung personenbezogener Daten,
2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungswverkehrs nach § 7a insbesondere hinsichtlich
 - a) der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form und
 - b) von Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

§ 23

Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften

(1) Das für Informationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung

1. die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3,
2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungswverkehrs nach § 7a insbesondere hinsichtlich
 - a) der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form und
 - b) von Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und
3. die Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach § 16

zu regeln.

3. die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten nach §§ 16 und 16a insbesondere hinsichtlich
 - a) der Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach §§ 16 und 16a sowie
 - b) der Einrichtung, Ausgestaltung und Aufgaben der Beratungsstelle nach § 16a Absatz 9,
4. die Ausgestaltung der Umsetzung von IT-Standards für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung nach § 20 insbesondere hinsichtlich
 - a) der zu verwendenden Datenmodelle und
 - b) der Anforderungen an die Übermittlung und
5. die Durchführung von informationstechnischen Aufgaben nach § 24

näher zu bestimmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.

(2) Das für Informationstechnik zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung, insbesondere die Vorgabe von zentralen Standards für die Behörden des Landes für

1. den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 3 Absatz 1,
2. den Einsatz von De-Mail gemäß § 3 Absatz 2,
3. die für die Übermittlung durch Bürgerinnen oder Bürger oder Unternehmen geeigneten Formate gemäß § 4 Absatz 1 sowie die Formate nach Absatz 3,
4. den Einsatz von elektronischen Bezahlverfahren gemäß § 7,
5. die Einführung der elektronischen Akte nach § 9 und das Übertragen und Vernichten des Papieroriginals nach § 10,

- 6. die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Führung elektronischer Akten nach § 9 Absatz 2,
 - 7. die Optimierung von Verwaltungsabläufen und Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 12,
 - 8. die elektronische Übermittlung von Akten nach § 14 Absatz 1 Satz 2,
 - 9. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die Landesverwaltung nach § 22 Absatz 2 und
 - 10- für die Informationssicherheit
- bb) In Nummer 10 wird die Angabe „10-“ durch die Angabe „10.“ ersetzt.

16. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 24
Landesbetrieb IT. NRW**

- (1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen steht als gemeinsames Rechenzentrum allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung zur Durchführung von informationstechnischen Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Informationstechnische Aufgaben der Landesverwaltung können daneben durchgeführt werden durch
- 1. Behörden zur informationstechnischen Unterstützung der ihnen obliegenden Aufgaben; die nähere Ausgestaltung regelt eine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 23 Absatz 2,
 - 2. Dritte, soweit dies den Vorgaben des § 14 a Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung und der Leistungsabnahme VO IT. NRW vom 14. November 2000 (GV. NRW. S. 700), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, entspricht,
 - 3. das Rechenzentrum der Finanzverwaltung für Aufgaben der Steuerverwaltung,
- a) In Nummer 2 werden die Angabe „Leistungsabnahme VO IT.NRW“ durch die Angabe „LeistungsabnahmeVO IT.NRW“, die Angabe „GV. NRW S. 700“ durch die Angabe „GV. NRW. S. 700“ und die Wörter „,“ die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- | | |
|--|--|
| <p>b) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p> <p>c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</p> <p>d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:</p> <p>„6. die d-NRW AöR für Digitalisierungsaufgaben der Landesverwaltung, insbesondere mit kommunalem Bezug.“</p> | <p>4. das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste für polizeitechnische Aufgaben und</p> <p>5. das Fachrechenzentrum des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen für Aufgaben der wissenschaftlichen Informationsversorgung.</p> |
|--|--|

Bestehende Behörden nach Satz 1 Nummer 1 können bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 23 Absatz 2 ihre Arbeit weiterführen.

§ 25

Überprüfung von Rechtsvorschriften

17. In § 25 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Juli 2024“ ersetzt.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Januar 2019,

1. in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und
2. in welchen Rechtsvorschriften des Landes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26

Inkrafttreten und Berichtspflicht

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „3 und 8“ ersetzt.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das ADV-Organisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 3 Absatz 1 bis 3 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) § 16a gilt für Daten, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erhoben werden. Für Daten, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erhoben wurden, gilt § 16a nur, soweit diese Daten nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Behörden nach § 16a Absatz 1 Satz 1 verwendet werden.“

(5) Die Behörden des Landes stellen die Daten nach § 16a spätestens 24 Monate nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vollständig bereit. Ist die Bereitstellung der Daten innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so sind die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu schaffen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6, nach der Angabe „1. Januar 2020“ werden die Wörter „und zum 31. Oktober 2021“ eingefügt und das Wort „Gesetzes“ wird durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.

- d) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres] über die Erfahrungen durch die Bereitstellung der Daten nach § 16a.“

(8) Für die Tätigkeit des Landesrechnungshofs des Landes Nordrhein-Westfalen, der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

- (3) § 7a tritt am 1. April 2020 in Kraft.

- (4) Die Landesregierung überprüft bis zum 1. Januar 2020 die Erfahrungen mit diesem Gesetzes und unterrichtet den Landtag über die Ergebnisse.

und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, der staatlichen Kunsthochschulen, des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen, der Universitätsklinik, der Sozialversicherungsträger und der Versorgungswerke gelten § 3 Absatz 1 bis 3, §§ 5, 7, 14 und 15 ab dem 1. Januar 2023, sofern sie auf die jeweilige Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 anwendbar sind. Für die Tätigkeit der Schulen gelten die Verpflichtungen aus diesem Gesetz spätestens ab dem 31. Dezember 2025.

(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 über die Kostenfolgen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände aus diesem Gesetz ergeben.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2017 (GV. NRW. S. 382) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt und das Wort „(Servicekonto.NRW-Verordnung)“ wird angefügt.

Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Rechtsverordnung ist

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Identifikationsdienst“ durch das Wort „Nutzerkonto“ ersetzt und nach dem Wort „zum“ werden die Wörter „einmaligen oder dauerhaften“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Servicekonto.NRW ein Nutzerkonto sowie eine Anwendung zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument,“.
 - c) In Nummer 3 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „Infrastrukturkomponenten und Identifikationsdienste“ durch das Wort „Servicekonto.NRW“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 werden die Wörter „bestehenden Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „dauerhaften Nutzerkontos“ ersetzt.
1. eine Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
 2. ein Identifikationsdienst eine Anwendung zum elektronischen Nachweis der Identität,
 3. der Diensteanbieter die Stelle, die IT-Infrastrukturkomponenten und Identifikationsdienste nach den Maßgaben dieser Rechtsverordnung betreibt,
 4. die Identifizierung die Feststellung der Identität einer Person auf elektronischem Wege durch den Einsatz eines Identifikationsmittels; ein elektronisches Identifikationsmittel ist eine materielle und/oder immaterielle Einheit, die Personenidentifizierungsdaten enthält und zur Authentifizierung bei Online-Diensten verwendet wird und
 5. die Authentifizierung der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung eines bestehenden Identifikationsdienstes.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Identifikationsdienst“ durch das Wort „Servicekonto.NRW“ ersetzt, nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „und Absatz 4“ sowie nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „sowie die medienbruchfreie Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government - Teil 1 Vertrauensniveaus und Mechanismen - in der Version 1.1 vom 31. Oktober 2016“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 7)“ ersetzt.

§ 3**Ausgestaltung des Identifikationsdienstes**

(1) Der Identifikationsdienst ermöglicht den elektronischen Nachweis der Identität der nutzenden Person nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Nutzung dieses Dienstes ist freiwillig.

(3) Der Nachweis der Identität kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus im Sinne der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government - Teil 1 Vertrauensniveaus und Mechanismen - in der Version 1.1 vom 31. Oktober 2016 erfolgen. Die zuständige Behörde entscheidet über den Einsatz des notwendigen Vertrauensniveaus im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Servicekonto“ durch das Wort „Nutzerkonto“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden das Wort „Servicekonto“ durch das Wort „Nutzerkonto“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.

(4) Die elektronische Identifizierung kann mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen (temporäres Servicekonto). Ein dauerhaftes Speichern der Identitätsdaten ist mit Einwilligung der nutzenden Person möglich (permanentes Servicekonto). Im Falle der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten muss die nutzende Person jederzeit die Möglichkeit haben, alle gespeicherten Daten selbstständig zu löschen. Wird das permanente Servicekonto länger als zwei Jahre nicht genutzt, soll der Diensteanbieter eine Löschung des Kontos vornehmen, sofern die nutzende Person auf Rückfrage nicht innerhalb von 14 Tagen der Löschung widerspricht.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Übermittlung der Stammdaten an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 3 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung der betroffenen Person.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW als Infrastrukturkomponente und Anwendung“ ersetzt, nach dem Wort „Verwaltungsverfahren“ die Wörter „sowie zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument“ eingefügt und das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Digitalisierung“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.

§ 4 Verantwortliche Stelle

(1) Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus in Verwaltungsverfahren werden zur behörden-übergreifenden Nutzung auf das für Informationstechnik zuständige Ministerium als dem gemeinsamen Diensteanbieter übertragen. Dazu gehört auch der Identifikationsnachweis nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Servicekonto.NRW kann von allen Behörden im Sinne des § 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen genutzt werden.“

(2) Der Identifikationsdienst kann von allen Behörden, welche in Verwaltungsverfahren eine Identifikation nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen anbieten, genutzt werden.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Servicekonto.NRW kann auch von Anbietern von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse genutzt werden, sofern

1. die betroffene Person im Einzelfall ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt,
2. der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Stammdaten zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung dieser Dienste benötigt,
3. dieser dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unterliegt und
4. dem IT-Diensteanbieter keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.

Datenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Diensteanbieter“ wird durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „und zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter

(3) Der Diensteanbieter betreibt die Anwendung zur elektronischen Feststellung der Identität in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung.

Anwesenden nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zuständige Stelle im Sinne des § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) ist das für Digitalisierung zuständige Ministerium.“

5. In § 5 wird das Wort „Identifizierungsdienstes“ durch das Wort „Identifizierungsdienstes“ ersetzt und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „, einer Identifizierung gegenüber Dritten nach § 3 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt und die Wörter „erheben und“ werden gestrichen.

§ 5

Zweck der Datenverarbeitung

Der Zweck der Datenverarbeitung liegt in der gemeinsamen, behördenübergreifenden Bereitstellung eines elektronischen Identifizierungsdienstes und der möglichen anschließenden Authentifizierung nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Daten zur Identifikation

(1) Der Diensteanbieter darf zur Feststellung der Identität der nutzenden Person folgende Identitätsdaten erheben und verarbeiten:

1. bei einer natürlichen Person: Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad, Tag der Geburt, Ort der Geburt, Anschrift, Dokumentenart, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung oder des § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 3155) in der jeweils geltenden Fassung die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland, Staatsangehörigkeit, Nebenbestimmungen, Ordensname und Künstlername, dienst- und kartenspezifisches Kennzeichen. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in der elektronischen Identität (eID)

- gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden,
2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.
- (2) Zur Kommunikation mit der nutzenden Person dürfen mit deren ausdrücklicher Einwilligung zusätzlich folgende Identitätsdaten erhoben und verarbeitet werden:
De-Mail Adresse, E-Mail Adresse und Mobilfunknummer.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „gebener und notifizierter Identifikationsdienst“ durch die Wörter „gegebenes und notifiziertes Identifikationssystem“ und die Wörter „diesem Identifikationsdienst“ durch die Wörter „dem Identifikationsmittel des Identifikationssystems“ ersetzt.
- (3) Wird ein im Amtsblatt der EU-Kommission bekannt gegebenes und notifiziertes Identifikationssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 023 vom 29.1.2015, S. 19, L 155 vom 14.6.2016, S.44) eingesetzt, so muss sichergestellt sein, dass die Identifikation auch mit den aus diesem Identifikationsdienst enthaltenen Identitätsdaten erfolgen kann.
- (4) Mit ausdrücklicher Einwilligung der nutzenden Person können Daten zur Identifikation im Sinne des Absatz 1 und Absatz 2 vom Identifikationsdienst an eine deutsche öffentliche Stelle übermittelt werden.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Nutzung der Funktion

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „angegeben“ durch das Wort „angeben“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „den Identifikationsdienst“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.

(1) Vor der Nutzung des Identifikationsdienstes muss die Behörde die beabsichtigte Nutzung dem Diensteanbieter anzeigen. Die Behörde muss dabei insbesondere angeben, zu welchem Zweck die Daten verwendet werden sollen und welche Identitätsdaten für das elektronische Verwaltungsverfahren benötigt werden. Werden Verwaltungsverfahren behördenübergreifend durchgeführt, so kann die Anzeige nach Satz 1 auch durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde erfolgen. Der Diensteanbieter darf den Identifikationsdienst erst nach vollständiger Anzeige zur Verfügung stellen.

(2) Die nutzende Behörde muss nach dem Prinzip der Datensparsamkeit sicherstellen, dass ausschließlich die Identitätsdaten genutzt werden, die für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlich sind. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Zuständigkeit zu beteiligen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ und das Wort „Diensteanbieters“ durch das Wort „IT-Diensteanbieters“ ersetzt.

(3) Die technische Einbindung des Identifikationsdienstes erfolgt nach den Vorgaben des Diensteanbieters. Dabei ist nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf den Prozess zugreifen können.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.

(4) Die Behörde muss vor Einsatz des Identifikationsdienstes sicherstellen, dass die betroffene Person die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Identitätsdaten für das jeweilige Verwaltungsverfahren erteilt hat.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „das Berechtigungszertifikat“ durch die Wörter „die Berechtigungszertifikate“ ersetzt sowie nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes“ die Wörter „sowie für das Vor-Ort-Auslesen

(5) Der Diensteanbieter teilt der Beauftragten oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) und der nach § 4 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes zuständigen Stelle nach deren Vorgaben mit, welche Behörden das Berechtigungszertifikat für den Identitätsnachweis nach § 18 des

nach § 18a des Personalausweisgesetzes und § 78 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.

- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.

- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei der Nutzung von Servicekonto.NRW durch einen Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.“

8. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR

Das Errichtungsgesetz d-NRW AöR vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 862), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „, jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres,“ gestrichen.
b) Satz 2 wird aufgehoben.

Personalausweisgesetzes und § 78 des Aufenthaltsgesetzes für welche Zwecke nutzen. Dabei sind das jeweilige Verfahren und die nutzende Behörde anzugeben.

(6) Bei der Übertragung der Daten zwischen der Behörde und dem Diensteanbieter sind dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind geeignete Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das für Informationstechnik zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 30. April 2021 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

§ 2 Beitritt, Kündigung

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen können der Anstalt durch einseitige Erklärung, jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, beitreten. Die Erklärung muss der

Anstalt bis zum 30. September des Vorjahres zugegangen sein.

(2) Die Trägerschaft kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung erfolgt durch einseitige Erklärung, die zum Ende des auf den Zugang der Erklärung bei der Anstalt folgenden Jahres wirksam wird. Mit der Wirksamkeit der Kündigung endet die Anstaltsträgerschaft.

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern.

(2) Die Vertretung der kommunalen Träger der Anstalt erfolgt durch jeweils zwei benannte Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(3) Die übrigen Mitglieder werden vom Land Nordrhein-Westfalen benannt. Unter den vom Land Nordrhein-Westfalen benannten Mitgliedern soll mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik vertreten sein.

2. Dem § 8 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zur Bestellung eines neuen Verwaltungsrates werden die Aufgaben durch den bisherigen Verwaltungsrat weiter wahrgenommen.“

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen und zu bestellen.

(5) Eine vorzeitige Abberufung ist auf Vorschlag desjenigen, der das Mitglied benannt hat, zulässig. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen und zu bestellen.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(7) Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Satzung kann für einzelne Entscheidungen andere Mehrheiten vorsehen.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Beamtinnen und Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

(10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

3. § 18 wird aufgehoben.

§ 18

Vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrates

Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein.

4. § 19 wird § 18.

§ 19

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Die Novellierung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) dient der nachhaltigen Fortentwicklung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Angesichts des dynamischen Digitalisierungsprozesses in Wirtschaft und Gesellschaft bedarf es hier einer erheblichen zusätzlichen Anstrengung. Der Gesetzentwurf schafft hierfür die rechtliche Grundlage. Ziel ist es, den Transformationsprozess in der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 abzuschließen. Zugleich soll der Anwendungsbereich des EGovG NRW erweitert werden, um der flächendeckenden Digitalisierung der Landesverwaltung die angemessene rechtliche Absicherung zu geben. Daher wird weitestgehend ein Gleichklang mit dem Verfahrensrecht, d.h. dem Anwendungsbereich des VwVfG, umgesetzt.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Bereitstellung offener Daten. Daten und Informationen sind eine wertvolle Ressource des 21. Jahrhunderts. Der freie Zugang zu offenen Daten bildet die Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns, liefert Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen und eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf legt daher die Grundlage für einen einheitlichen, freien Zugang zu öffentlichen Daten in Nordrhein-Westfalen, indem die Behörden des Landes verpflichtet werden, ihre Daten in maschinenlesbaren, offenen Formaten zur freien und uneingeschränkten Weiterverwendung durch die Öffentlichkeit einheitlich zur Verfügung zu stellen.

Der Gesetzentwurf baut bei diesem Thema auf den bisherigen Aktivitäten der Landesregierung im Rahmen der Open.NRW-Strategie auf. Trotz der erreichten Erfolge bei der Bereitstellung offener Daten bedarf eine nachhaltige und effiziente Bereitstellung offener Daten einer gesetzlichen Regelung. Voraussetzung für die Realisierung eines solchen Potenzials ist neben der umfangreichen Bereitstellung auch die Verlässlichkeit: Nutzerinnen und Nutzer müssen innerhalb eines sicheren Rechtsrahmens darauf bauen können, dass bestimmte Daten zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Nur eine gesetzliche Verankerung wird daher das wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial offener Daten heben.

Zusätzlich soll der Gesetzentwurf zu einem effizienteren Datenaustausch und einer effektiveren Datennutzung innerhalb der Landesverwaltung beitragen: steuerungsrelevante Informationen sollen leichter zugänglich werden, Datensilos sollen mittelfristig aufgebrochen und ein einfacherer Austausch von Daten ermöglicht werden. Damit sollen die Grundlagen für ressortübergreifende Möglichkeiten der Datenauswertung gelegt werden, um moderne Methoden der Datenanalyse („Data Science“) für die Arbeit der Landesverwaltung auch behördenübergreifend nutzbar zu machen. Die Bereitstellung der Daten der Behörden des Landes soll derart gestaltet werden, dass der größtmögliche Nutzen einerseits für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und andererseits für die Digitalisierung und Steuerung der Verwaltung selbst entsteht.

Weitere wichtige Eckpunkte der Novellierung sind:

- Servicekonto.NRW soll auch für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse geöffnet und das Vor-Ort-Auslesen bei Behörden gefördert werden.
- Eine erneute bzw. weitere Überprüfung von Rechtsvorschriften, die die Schriftform oder das persönliche Erscheinen anordnen, sowie des Gesetzes selbst sind vorgesehen.

- Für die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums wird die Umsetzungsfrist zur Einführung der elektronischen Akte bis zum 1. Januar 2024 verlängert. Für die Behörden, die die elektronische Akte gemeinsam mit der elektronischen Laufmappe einführen, wird die Frist ebenfalls bis zum 1. Januar 2024 verlängert.

Schließlich setzt der Gesetzentwurf weitere notwendige rechtliche Anpassungen, insbesondere zum Datenschutz, um. Die am 4. Juni 2016 verkündete Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) gilt seit dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten, so dass Regelungen des Landes sowie das entsprechende Gesetz des Bundes in Teilen nicht mehr erforderlich sind. Hintergrund ist das allgemein geltende Wiederholungsverbot bei der Umsetzung von europäischen Verordnungen in nationales Recht. Folglich werden diese Veränderungen im Bereich des Datenschutzes im Rahmen der Änderung des EGovG NRW aufgenommen und das EGovG NRW entsprechend angepasst. In der Summe bilden die Änderungen aufgrund der Einführung der EU-DSGVO nur einen geringen Teil der gesamten Änderungen des EGovG NRW ab, sind jedoch geboten, um Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken und Rechtsklarheit herzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs sind:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des EGovG NRW in §§ 1, 9 Absatz 3 Satz 3 sowie 12 Absatz 3:

Die fortschreitende Digitalisierung durchdringt zunehmend alle Lebens- und Arbeitsbereiche. Dies gilt sowohl für Wirtschaft und Gesellschaft, aber auch für die öffentliche Verwaltung. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erwarten eine aus dem sonstigen Alltag bekannte Möglichkeit, ihre Anliegen an die Verwaltung auch digital abwickeln zu können. Behörden und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang noch nicht in den Anwendungsbereich des EGovG NRW fallen, können diesem Anspruch ggf. nicht gerecht werden. Der Anwendungsbereich des EGovG NRW ist grundsätzlich in § 1 Absatz 2 geregelt. Ausnahmen hiervon ergeben sich bislang zum einen aus den Absätzen 3 bis 6 und speziell für die elektronische Aktenführung aus § 9 Absatz 3 Satz 3 sowie für die Geschäftsprozessoptimierung aus § 12 Absatz 3. Das EGovG NRW enthält dort insgesamt im Vergleich zu den E-Government-Gesetzen anderer Länder einen umfangreichen Ausnahmekatalog. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass Nordrhein-Westfalen zu den ersten Ländern in Deutschland gehörte, die ein E-Government-Gesetz verabschiedet haben. In den letzten Jahren konnten in Nordrhein-Westfalen Erfahrungen gesammelt werden. Zugleich wurden in der Zwischenzeit in fast allen Ländern E-Government-Gesetze verabschiedet, die für die anstehende Novellierung betrachtet werden können.

Vor diesem Hintergrund strebt der Gesetzentwurf eine prinzipielle Orientierung am Anwendungsbereich des VwVfG NRW an. Die bisherigen Ausnahmen werden dementsprechend sowohl in § 1 EGovG NRW als auch in §§ 9 und 12 EGovG NRW umfassend reduziert.

- Öffnung von Servicekonto.NRW für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und Förderung des Vor-Ort-Auslesens bei Behörden:

§ 3 Absatz 3 EGovG NRW erlaubt bislang nur eine Übermittlung der Daten an Behörden im Anwendungsbereich des Gesetzes. Beispielsweise können Stadtwerke allerdings sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich organisiert sein. Eine

Übermittlung der Daten ist im letztgenannten Fall daher bislang nicht möglich. Für Bürgerinnen und Bürgern war es nicht nachvollziehbar, dass Dienstleistungen mit der Stadt über Servicekonto.NRW abgewickelt werden können, solche mit den Stadtwerken aber nicht. § 3 Absatz 4 n.F. löst dieses Dilemma auf und öffnet Servicekonto.NRW für einen weiteren Kreis. Er erlaubt die Übermittlung nun auch an Unternehmen, die einen Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131), anbieten. Diesen soll die Möglichkeit gegeben werden, Servicekonto.NRW für ihre Zwecke nutzen zu können. Damit können auch die beispielhaft genannten Stadtwerke, die privatrechtlich organisiert sind, zukünftig Servicekonto.NRW nutzen. Maßgeblich bleibt in jedem Fall allerdings die Einwilligung der betroffenen Person. Sie allein entscheidet, ob sie von der Möglichkeit der Datenübermittlung an solche Anbieter Gebrauch machen möchte oder nicht.

Außerdem soll der Funktionsumfang von Servicekonto.NRW erweitert werden, so dass auch die medienbruchfreie Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument ermöglicht wird. Sowohl für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als auch für Behörden werden Verfahren damit vereinfacht. Die neu eingefügte Regelung soll die Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument für Situationen erleichtern, in denen der Ausweisinhaber zwar sein Ausweisdokument, aber kein Lesegerät zur Hand hat. Hier kann die Behörde, der der Ausweisinhaber physisch gegenübersteht, das Lesegerät zwecks Auslesen der Ausweisdaten zur Verfügung stellen. Das medienbruchfreie Auslesen erspart das mühsame, zeitaufwändige und fehleranfällige händische Abschreiben der auf dem Ausweisdokument aufgedruckten Personendaten; die Datenqualität wird signifikant erhöht. Durch die Übertragung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter kommt es auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu einer weiteren Vereinfachung, da nur ein einziges Berechtigungszertifikat nach § 21a PAuswG benötigt wird und die erforderliche Infrastruktur gemeinsam genutzt werden kann.

- Vollständige Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025:

Angesichts des dynamischen Digitalisierungsprozesses in Wirtschaft und Gesellschaft bedarf es einer erheblichen zusätzlichen Anstrengung für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Die Landesregierung hat sich daher im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen und die gesamte Landesverwaltung nicht erst bis 2031, sondern bereits bis zum Jahr 2025 vollständig zu digitalisieren. Die Änderung des § 12 EGovG NRW setzt dieses Ziel um.

- Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes:

Die Behörden der Landesverwaltung sollen die zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhobenen Daten der Öffentlichkeit zur kostenfreien und einfachen Nutzung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen. Die Daten sollen grundsätzlich veröffentlicht werden, sofern nicht andere Regelungen dem entgegenstehen („Open-by-Default“). Insbesondere sind datenschutzrechtliche und spezialgesetzliche Regelungen zu beachten. Außerdem sind Daten im Sinne des Gesetzes abzugrenzen von Dokumenten. Dokumente sind übrige Aufzeichnungen, Texte, Berichte und schriftliche Bewertungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen und von dieser Regelung nicht erfasst werden.

Die Daten sollen der Öffentlichkeit, Unternehmen, der Presse und der Wissenschaft zur freien Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden. Damit soll ein Beitrag zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns geleistet und Grundlagen für neue digitale Geschäftsmodelle gelegt werden. Insbesondere sollten die veröffentlichten Daten der Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, Entscheidungen der Verwaltung besser nachvollziehen und die Leistungen der Behörden des Landes besser bewerten zu können. Außerdem bietet das Gesetz die Gelegenheit, die notwendigen Voraussetzungen für eine schnellere, umfassendere und effizientere Verarbeitung von Daten und Wissen innerhalb der Behörden des Landes zu schaffen. Die Veröffentlichungspflicht umfasst daher insbesondere auch Daten, die von digitalen Anwendungen und verschiedenen Online-Angeboten der Behörden des Landes generiert werden. Daten zu rein internen Verwaltungsprozessen sind von der Bereitstellung ausgenommen.

Um durch die Umsetzung des Gesetzes auch verwaltungsinterne Arbeitserleichterungen zu realisieren, sind neben der rechtlich verbindlichen Vorgabe der Veröffentlichung der Daten auch Vorgaben für die Ausgestaltung zukünftiger IT-Fachverfahren in Bezug auf die Bereitstellung offener Daten (z.B. offene Schnittstellen nach offenen Standards) sowie eine systematische Berücksichtigung der Open Data Prinzipien bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen notwendig.

- Erneute Überprüfung von Rechtsvorschriften, die die Schriftform oder das persönliche Erscheinen anordnen:

Die Landesregierung hat dem Landtag zum 1. Januar 2019 einen Bericht zur Verzichtbarkeit der Anordnung der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt (Vorlage 17/1525 vom 19. Dezember 2018). Hiernach sollte eine erneute Überprüfung aller Rechtsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen werden. Sinnvoll erscheint dies zur Mitte des Jahres 2024.

- Weitere Überprüfung des EGovG NRW und Unterrichtung des Landtags:

Die bisherige Berichtspflicht zum 1. Januar 2020 kann nur vorläufige und rudimentäre Ergebnisse liefern. Viele Grundlagen- und Umsetzungsprojekte sind noch nicht abgeschlossen. Beispielsweise besteht die Verpflichtung nach § 5 EGovG NRW erst zum 1. Januar 2021. Es ist daher sinnvoll, eine weitere Berichtspflicht zum 31. Oktober 2021 vorzusehen, um dann umfassender berichten zu können.

In Bezug auf die Einführung der Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes ist gesondert zu berichten. Hier kann erst später berichtet werden, da u.a. wegen der vorgesehenen Übergangsfrist von 24 Monaten bis zur vollständigen Bereitstellung der Daten durch die Behörden im Jahr 2021 keine belastbaren Ergebnisse vorliegen würden.

- Fristverlängerung zur Einführung der elektronischen Akte für Sicherheitsbehörden sowie bei gemeinsamer Einführung von elektronischer Akte und elektronischer Laufmappe:

Für die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums wird die Umsetzungsfrist zur Einführung der elektronischen Akte bis zum 1. Januar 2024 verlängert, um den besonderen Sicherheitsanforderungen gerecht werden zu können.

Die Behörden des Landes, die die elektronische Akte gemeinsam mit der elektronischen Laufmappe einführen, haben hierfür ebenfalls bis zum 1. Januar 2024 Zeit. Die bisherigen Pilotierungen haben gezeigt, dass es oftmals sinnvoll ist, E-Akte und E-

Laufmappe gemeinsam einzuführen. Eine solche gemeinsame Einführung benötigt etwas mehr Zeit. Das Gesamtziel – Abschluss der Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 – wird aber nicht gefährdet.

- Anpassungen an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung:

Seit 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in allen Mitgliedstaaten. Auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht ist an die Vorgaben der europäischen Datenschutzreform anzupassen, um insbesondere Begrifflichkeiten der EU-DSGVO aufzugreifen.

III. Erforderlichkeit

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des EGovG NRW um die explizit aufgeführten Einrichtungen ist erforderlich, um der flächendeckenden Digitalisierung der Landesverwaltung die angemessene rechtliche Absicherung zu geben und das Ziel, sich grundsätzlich am Anwendungsbereich des VwVfG NRW zu orientieren, umzusetzen.

Die Öffnung von Servicekonto.NRW für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die Förderung des Vor-Ort-Auslesens bei Behörden enthält keine zusätzlichen Verpflichtungen. Die Gesetzesänderung eröffnet lediglich für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen weitere Möglichkeiten. Die Eröffnung einer solchen Option bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen und die gesamte Landesverwaltung nicht erst bis 2031, sondern bereits bis zum Jahr 2025 vollständig zu digitalisieren. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dieses Ziel um. Er fügt sich damit auch in die Entwicklung anderer Rechtsnormen ein. So schreibt das Onlinezugangsgesetz (OZG) vor, dass Verwaltungsdienstleistungen bis 2022 digital angeboten werden müssen. Die Beschleunigung der Digitalisierung der Landesverwaltung erscheint vor diesem Hintergrund umso dringlicher.

Bislang erfolgte die Bereitstellung offener Daten der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Open.NRW-Strategie (Kabinettsbeschluss vom 26. Mai 2014). Im Rahmen der Umsetzung wurde eine Reihe von Vorhaben zur Veröffentlichung offener Daten initiiert. Allerdings wurde der Aufwand für die Bereitstellung offener Daten ohne gesetzliche Grundlage weitgehend unterschätzt. Derzeit besteht daher nur in einzelnen Behörden ein vollständiger Überblick über die Datenbestände und deren Eignung zur Veröffentlichung als Open Data. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zum einen wurde unzureichend berücksichtigt, dass die Veröffentlichung von Daten ohne explizite gesetzliche Regelung Rechtsunsicherheiten mit sich bringt, was die rechtliche Begleitung von Entscheidungen zur Veröffentlichungen um ein Vielfaches aufwendiger gestaltet hat. Darüber hinaus sind die bislang praktizierten Formen der Bereitstellung offener Daten sehr pflegeaufwändig und ungeeignet für eine Einbettung der Daten in mobile Anwendungen und setzen daher nur geringe Innovationsimpulse für digitale Geschäftsmodelle. Erst indem Daten automatisiert und über offene Schnittstellen bereitgestellt werden, können Aufwände verringert und gleichzeitig ein Beitrag für eine effizientere digitale Verwaltung geleistet werden. Dies erfordert aber eine systematische Berücksichtigung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten bei der Digitalisierung der Verwaltung, bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen sowie bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 12 EGovG NRW. Durch eine verbindliche gesetzliche Grundlage können diese Voraussetzungen geschaffen werden, um letztlich auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung die Vorteile offener Schnittstellen zu nutzen. Insofern ist offenes Regierungshandeln untrennbar mit der vollständigen Digitalisierung der Verwaltung verknüpft.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206) eine einheitliche Regelung für die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung vorgelegt. Bereits am 14. Oktober 2016 hatte

die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern in Berlin beschlossen, dass die Länder nach Verabschiedung des Bundesgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich ähnliche Gesetze erlassen werden. Ebenso haben CDU und FDP im Koalitionsvertrag für NRW zur 17. Wahlperiode beschlossen, ein Open Data Gesetz in Analogie zum Bundesgesetz einzuführen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Beschlüsse nun um. Die erneute Überprüfung von Rechtsvorschriften, die die Schriftform oder das persönliche Erscheinen anordnen ist erforderlich, um auch zukünftig Hürden auf dem Weg zur vollständigen Digitalisierung identifizieren und dann abbauen zu können. Die erste Überprüfung zum 1. Januar 2019 hat gezeigt, dass (noch) nicht in allen Bereichen auf die Anordnung der Schriftform bzw. des persönlichen Erscheinens verzichtet werden kann. Mit fortschreitender Digitalisierung ist aber davon auszugehen, dass sowohl weitere technische Voraussetzungen geschaffen sein werden, die die Schriftform – leichter – ersetzen können, als auch zugleich das Vertrauen in solche technischen Lösungen gestiegen sein wird.

Die zusätzlich vorgesehenen Überprüfungen der Vorschriften des EGovG NRW zur Unterrichtung des Landtags sind erforderlich, damit dieser die Notwendigkeit der Anpassung des EGovG NRW besser eruieren kann. Die bisherige Berichtspflicht zum 1. Januar 2020 konnte nur begrenzte Ergebnisse liefern und die mit diesem Gesetzentwurf neu hinzugefügten Regelungen – insbesondere zur Open Data Regelung – nicht berücksichtigen.

Die Erforderlichkeit der Anpassungen an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich schon aus dem allgemein geltenden Wiederholungsverbot bei der Umsetzung von europäischen Verordnungen in nationales Recht bzw. aus der Notwendigkeit im Datenschutzrecht mit einheitlichen Begriffen zu operieren.

IV. Gesetzesfolgen

1. Auswirkungen für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft keine Verpflichtungen mit Kostenfolgen. Es werden keine Maßnahmen oder Informationspflichten begründet, die zu einem unmittelbaren Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern führen. Unmittelbare finanzielle Belastungen für Bürgerinnen und Bürger werden sich durch diesen Gesetzentwurf nicht ergeben.

Durch die Öffnung von Servicekonto.NRW für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die Förderung des Vor-Ort-Auslesens bei Behörden werden den Bürgerinnen und Bürgern neue bzw. optimierte Möglichkeiten der Informationsbeschaffung, Kommunikation, Antragsstellung und Nachweisführung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wird einfacher, da die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen diese mit ihrer „Verwaltungs-ID“ durch eine einzige Anmeldung („Once-Only-Prinzip“) nutzen können. Dadurch dürften finanzielle und zeitliche Einsparungen, z.B. durch den Wegfall von Wege- und Wartezeiten, entstehen. Eine verlässliche Abschätzung des Entlastungspotenzials ist insofern aber nicht möglich. Hierzu fehlen verlässliche Informationen zum aktuellen und zukünftig erwarteten Nutzungsgrad. Nordrhein-Westfalen ist das erste Bundesland, das eine solche Öffnung sowie Förderung des Vor-Ort-Auslesens vorsieht.

In Bezug auf die Open Data Regelung prognostizieren eine Reihe von Studien neben der erwarteten Steigerung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns auch ein signifikantes volkswirtschaftliches Potenzial durch die Nutzung offener Daten der Verwaltung. Eine konkrete und verlässliche Quantifizierung dieses Potenzials für das Land Nordrhein-Westfalen ist derzeit jedoch nicht möglich.

2. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte des Landes

Die Gesetzesbegründung zum EGovG NRW aus dem Jahr 2016 (LT-Drs. 16/10379) folgte der vom Bund gewählten Methode und übertrug deren Ergebnisse auf die nordrhein-westfälische Landesverwaltung. Der gewählte Methodenansatz hat sich mittlerweile etabliert. Jüngst hat beispielsweise auch Hessen auf diese Berechnungsgrundlagen zurückgegriffen (Hess. LT-Drs. 19/6403). Es kann daher weiterhin auf die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2015 (LT-Drs. 16/10379) referenziert werden. Die dortigen Erläuterungen und Berechnungsgrundlagen können weiterhin zur Bemessung bzw. Orientierung herangezogen werden. Wegen der Einzelheiten der im Folgenden berücksichtigten Methodik wird daher insoweit auf LT-Drs. 16/10379, S. 26 ff. verwiesen.

Schätzungen für Personalkosten, die nicht auf bisherige Erfahrungswerte zurückgreifen können, werden auf der Grundlage der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren vorgenommen (RdErl. d. Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 – v. 17. April 2018 (MBI. NRW S. 192)).

a.) Kostenschätzung

aa.) Erweiterung, Weiterentwicklung und Beschleunigung des EGovG NRW

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere eine Weiterentwicklung und Erweiterung des EGovG NRW durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs und eine Beschleunigung der vollständigen Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 vor. Insofern kann für die detaillierte Berechnungsmethodik Bezug auf die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2015 (LT-Drs. 16/10379) genommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht eine Verpflichtung zur vollständigen Digitalisierung bis zum 31. Dezember 2025 vor. Insbesondere die im letzten Jahr der Umsetzungsphase begonnenen Maßnahmen werden allerdings voraussichtlich noch nicht in allen Fällen bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgeschlossen sein. Daher werden neben den dann anfallenden Betriebskosten für die zentrale E-Government Infrastruktur auch noch projektbezogene Abschlusskosten im Jahr 2026 in die Kalkulationen einbezogen. Dies gilt insbesondere für die Behörden, die im Rahmen der Ausweitung des Anwendungsbereichs neu hinzugekommen sind.

(1.) Erweiterung des Anwendungsbereichs des EGovG NRW

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des EGovG NRW und damit die Umstellung der Prozesse auf eine elektronische Abwicklung in weiteren Behörden bzw. sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen führt wie schon die Verabschiedung des EGovG NRW im Jahr 2016 zu entsprechenden finanziellen Auswirkungen, denen auch hier erneut die Entlastungen gegenübergestellt werden müssen, die aus der Umstellung auf E-Government für die Behörden resultieren. Sowohl Aufwandsseite wie auch Entlastungspotenzial lassen sich angesichts der z.T. unterschiedlichen Ausgangslage in den Behörden, der Unsicherheiten hinsichtlich der Preisentwicklung für die benötigte Hardware und Software oder der noch nicht absehbaren Akzeptanz der Nutzerinnen und Nutzer der Verwaltungsdienstleistungen nur schätzen.

(a.) Hochschulbereich

Der Anwendungsbereich des EGovG NRW wird insbesondere durch die Aufnahme des Hochschulbereichs umfassend erweitert. Allein für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind insofern über 32.000 Beschäftigte an 30 Einrichtungen (14 Universitäten, 16 Fachhochschulen) zu berücksichtigen. Hinzukommen noch ca. 450 Beschäftigte an sieben Kunst- und

Musikhochschulen und ca. 80 Beschäftigte am Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Insbesondere für die Umstellung der Fachverfahren auf eine vollständig digitale Arbeitsweise durch die Umsetzung des EGovG NRW sind Einsparpotenziale bezogen auf Synergien möglich, die durch die Zusammenarbeit der Hochschulen bei der Umstellung ihrer Fachverfahren erwartet werden. Dies gilt auch für die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen, die ebenfalls bei der Einführung und dem Betrieb von Fachverfahren eine kooperative und hochschulübergreifende Zusammenarbeit anstreben, um Synergieeffekte und Einsparpotenziale auszuschöpfen. Ebenso gilt es für eine Partizipation an Fachverfahren und landesweit im Aufbau befindlichen Strukturen an Universitäten und Fachhochschulen.

Den aus den Vorgaben des Gesetzentwurfs resultierenden einmaligen und laufenden Kosten müssen die erzielbaren Entlastungseffekte gegenübergestellt werden. Entlastungen lassen sich sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Sachausgaben realisieren. Die Schätzung der Entlastungspotenziale kann aber – wie die Schätzung der Kosten – nur auf pauschalen und groben Ansätzen beruhen (vgl. ausführlich LT-Drs. 16/10379, S. 34 ff.).

Die Hochschulen werden die Verpflichtungen aus dem EGovG NRW in Eigenregie umsetzen. Aus diesem Grund und insbesondere wegen der im Hochschulgesetz NRW verankerten Autonomie des Hochschulbereichs kann die prognostizierte Digitaldividende zukünftig nicht ohne Weiteres in den Landeshaushalt zurückfließen. Diese ist daher bereits jetzt in Abzug zu nehmen, so dass für den Hochschulbereich der Nettobedarf zu ermitteln ist.

Unter Berücksichtigung der o.g. Kennzahlen und des etablierten methodischen Ansatzes zur Bemessung der Kosten und Entlastungen sowie der erwarteten Synergieeffekte und Einsparpotenziale durch eine kooperative und hochschulübergreifende Zusammenarbeit ergeben sich daher für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes (ohne Universitätsklinika), die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2021 bis 2026 in Summe und inkl. einer Abschlusszahlung im Jahr 2026 die folgenden Nettokosten (in Mio. Euro):

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Hochschulbereich	11,7	24,0	21,9	21,8	17,5	52,3	149,2

(b.) Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit, Landesrechnungshof, Landwirtschaftskammer, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Weitere

Der Anwendungsbereich des EGovG NRW wird darüber hinaus auf eine Reihe weiterer Behörden ausgedehnt. Hierzu zählen auch die bzw. der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Landesrechnungshof, die bislang vom Anwendungsbereich ausgenommen waren und zukünftig umfassend vom EGovG NRW, vor allem auch von der Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte und der elektronischen Vorgangsbearbeitung mit vorheriger Prozessanalyse und -optimierung, betroffen sind. Bei der bzw. dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen insofern ca. 80 Beschäftigte und beim Landesrechnungshof ca. 420 Beschäftigte zu berücksichtigen. Für die Einbindung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragten und der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise in den Anwendungsbereich der §§ 9 und 12 EGovG NRW sind ca. 450 Beschäftigten am Hauptstandort bzw. 1400 Beschäftigten über alle 22 Standorte zu berücksichtigen.

Angesichts der besonderen Organisationsstrukturen im Bereich der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der von klassischen Behörden abweichenden Kernaufgaben stehen den voraussichtlichen Aufwänden hier für die Umsetzung der Verpflichtungen in erster

Linie Qualitätsgewinne in der Erledigung der Verwaltungsarbeit und der medienbruchfreien Zusammenarbeit mit anderen dem EGovG unterliegenden Behörden wie dem Landesprüfungsamt für Lehrämter gegenüber. Einsparpotenziale bei Personal- oder Mietkosten sind aufgrund der kleinteiligen Verwaltungsstrukturen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung weniger zu erwarten. Im Übrigen bestehen bei den Verpflichtungen aus §§ 5, 9 und 12 EGovG NRW sog. Wirtschaftlichkeitsklauseln für die Fälle, in denen die Umstellung auf digitale Abläufe auf lange Sicht unwirtschaftlich wäre.

Bei den weiteren öffentlichen Stellen, die in den Anwendungsbereich des EGovG NRW aufgenommen werden, handelt es sich in der Regel – wie beispielsweise bei den Universitätsklinikum oder den Versorgungswerken – nicht um „Behörden des Landes“ im Sinne des EGovG NRW, so dass sie nicht von allen Verpflichtungen des EGovG NRW betroffen sind. Die (kostenintensiveren) Verpflichtungen insbesondere aus §§ 9, 12 EGovG NRW treffen sie dann nicht. Diese haben zukünftig nur die „Basispflichten“ des EGovG NRW zu erfüllen. Selbst wenn öffentliche Stellen Behörden des Landes sind, bestehen gerade bei den kostenintensiven Verpflichtungen überdies aus §§ 5, 9 und 12 EGovG NRW sog. Wirtschaftlichkeitsklauseln für die Fälle, in denen die Umstellung auf digitale Abläufe auf lange Sicht unwirtschaftlich wäre. Viele dieser öffentlichen Stellen, wie beispielsweise die Universitätsklinikum, nehmen zudem nur zu einem geringen Anteil öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben im Sinne des EGovG NRW wahr.

Unter Berücksichtigung der o.g. Kennzahlen und des etablierten methodischen Ansatzes zur Bemessung der Kosten ergeben sich daher für die bzw. den Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit, den Landesrechnungshof, die Landwirtschaftskammer, die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und weitere Behörden in Summe geschätzt die folgenden Kosten (in Mio. Euro):

Haushalts-jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
LDI, LRH, LWK, ZfS und Weitere	5,4	7,0	7,0	7,0	8,0	7,0*	41,4

* projektbezogene Abschlusskosten

(2.) Weiterentwicklung und Beschleunigung des EGovG NRW

(a.) Weiterentwicklung: my.NRW

Im Rahmen des E-Government-Programms Digitale Verwaltung in NRW ist das Projekt my.NRW (E-Personalverwaltungsvorhaben) initiiert worden. Zentrales Ziel des Projektes my.NRW ist es, eine technische Infrastruktur zu schaffen, Personaldaten ohne Medienbrüche in den personalverwaltenden Stellen zu erfassen und für die Weiterverarbeitung im Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bereitzustellen. Somit kann zukünftig der Formulartransfer von Personaldaten entfallen. Neben der zeitnahen Erfassung der Personaldaten bei Neueinstellungen in den personalverwaltenden Stellen und der Bearbeitung dieser Daten im Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW ist my.NRW ein wichtiger Baustein zur Beschleunigung der Zahlbarmachung von Bezügen.

Die allgemeine Verpflichtung nach § 9 EGovG NRW zur elektronischen Aktenführung gilt auch für den Bereich der Personalverwaltung. In Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Ministerien wurde beschlossen, neben dem bereits bestehenden System zur elektronischen Aktenführung ein separates E-Personalakten-System zu entwickeln, das alle Personaldaten bezogenen Vorgänge und Dokumente, alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails und sonstige elektronisch erstellten Unterlagen im Bereich der Personalverwaltung sowie eingescannte Papierdokumente strukturiert in einer elektronischen Akte

zusammenführt. So ersetzt die E-Personalakte auch vollständig die Personalaktenführung auf Papierbasis.

Die Vorteile einer elektronischen Personalaktenführung werden zudem genutzt, um über die begleitende Implementierung eines Beschäftigtenportals zukünftig die bisher papierbasierte Kommunikation mit den Beschäftigten der Landesverwaltung, wie beispielsweise Bezügemitteilungen oder Beihilfebescheide, elektronisch zu übermitteln. Ferner bietet sich die Möglichkeit, landesweit einheitliche Personalbewirtschaftungssysteme einzurichten.

Die beiden zuletzt genannten Funktionalitäten von my.NRW ergeben sich nicht unmittelbar aus den Verpflichtungen des EGovG NRW und unterliegen insoweit auch nicht den Umsetzungsfristen des EGovG NRW bis zum 31. Dezember 2025. Sie folgen aber den allgemeinen Zielsetzungen für ein umfassendes E-Government. Für die Umsetzung dieses umfangreichen Projektvorhabens wird daher neben der Bereitstellung einer elektronischen Akte für die Personalverwaltung innerhalb der Zeitvorgabe des novellierten EGovG NRW ein Zeitraum bis einschließlich 2026 vorgesehen. Für die Jahre 2021 bis 2026 ergeben sich dementsprechend die folgenden Kosten (in Mio. Euro):

Haushalts-jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
my.NRW	50,0	43,0	44,0	46,0	26,0	20,0	229,0

(b.) Anpassungen an und Beschleunigung des EGovG NRW

Die Kostenschätzung aus der Begründung des Gesetzentwurfes zum EGovG NRW aus dem Jahr 2016 (LT-Drs. 16/10379) ging von einer gleichmäßig-linearen Verteilung der jährlichen Kosten für die Einführung der E-Akte bis zum Jahr 2022 und für die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung (einschl. vorheriger Prozessanalyse und -optimierung) bis zum Jahr 2030 aus. Allein die im vorliegenden Gesetzentwurf verankerte Beschleunigung des Prozesses und dessen Abschluss bis zum Jahr 2025 führt zu zusätzlichen Aufwänden in den Jahren 2021 bis 2025. Die einmaligen jährlichen Umsetzungskosten in Höhe von ca. 32,3 Mio. Euro für die Jahre 2026 bis 2030 (vgl. LT-Drs. 16/10379, S. 37), können und müssen deshalb auf die auf die Jahre 2021 bis 2025 verteilt werden.

Die Finanzplanung basierend auf der Übersicht zu den finanziellen Auswirkungen des EGovG NRW aus 2016 ging für die Jahre 2021 bis 2023 von Gesamtkosten in Höhe von insgesamt ca. 195 Mio. Euro aus (vgl. LT-Drs. 16/10379, S. 37). Die aktuelle mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsgesetzes 2020 sieht für die Jahre 2021 bis 2023 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 69,9 Mio. Euro vor, mithin in Summe ca. 210 Mio. Euro. Diese finanziellen Mehrbedarfe beruhen zunächst einmal darauf, dass die realisierten E-Government-Grundlagenprojekte – im Sinne eines Bottom-up-Ansatzes statt wie bisher im Sinne einer Top-down-Ansatzes – eine genauere Schätzung der einmaligen Projektkosten ermöglichen.

In den bereits heute zusätzlich für diesen Zeitraum bereitstehenden Haushaltsmitteln sind noch keine einmaligen Umsetzungskosten für die zusätzlichen weiteren Maßnahmen im Rahmen der Novellierung des EGovG NRW beinhaltet. Hierzu gehören beispielsweise die Öffnung von Servicekonto.NRW und die Förderung des Vor-Ort-Auslesens, die zusätzliche Aufgabe der Koordinierung der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergeben, und weitere Berichtspflichten. Die Öffnung von Servicekonto.NRW und Förderung des Vor-Ort-Auslesens sieht insofern keine Umsetzungsverpflichtung vor. Sie eröffnet nur zusätzliche Möglichkeiten. Die Umsetzung der Öffnung von Servicekonto.NRW wäre weitestgehend kostenneutral, da das Angebot Servicekonto.NRW bereits existiert. Die Umsetzung des Vor-Ort-Auslesens über Servicekonto.NRW würde an dieser Stelle Kosten verursachen. Diesen dürften aber größere Einsparungen gegenüberstehen, weil dann nur noch ein einziges Berechtigungszertifikat nach § 21a PAuswG benötigt würde und die erforderliche Infrastruktur gemeinsam genutzt werden könnte. Die zusätzliche Aufgabe der Koordinierung der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergeben, wird insbesondere

für die Aspekte IT-Sicherheit und Kommunikationsstandards relevant. Der Informationssicherheitsbeauftragte der Landesverwaltung wird die Umsetzung dieser Verpflichtung in Nordrhein-Westfalen koordinieren müssen. Zur vollständigen Erfüllung dieser Aufgabe wird angenommen, dass bei der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik ein zusätzliches Vollzeitäquivalent (Laufbahngruppe 2.2, ehemals hD – Wertigkeit A 13/14) notwendig ist. Für die jährlich wiederkehrenden Personalkosten wird daher hierfür ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von 138.768 Euro angenommen. Die weiteren Berichtspflichten, wie z.B. die Überprüfung der Rechtsvorschriften sowie die Überprüfung des EGovG NRW insgesamt, sollten durch wissenschaftliche Methoden abgesichert sein. Allein für die Beauftragung entsprechender Gutachten wird daher ein einmaliger Sachkostenaufwand von insgesamt ca. 600.000 Euro angenommen.

Für das Jahr 2021 würden sich daher dementsprechend beispielsweise statt der o.g. – vereinfachten – Summe in Höhe von ca. 102,2 Mio. Euro wegen der nicht-linearen Verteilung der Beschleunigungskosten und der Anpassung der Kostenschätzung nunmehr Kosten in Höhe von 106,2 Mio. Euro ergeben. Nach Abschluss der vollständigen Digitalisierung im Jahr 2025 ist ab dem Jahr 2026 von jährlichen Betriebskosten (BK) in Höhe von 43,3 Mio. Euro (ohne Hochschulbereich) auszugehen. Im Jahr 2026 sind darüber hinaus für Abschlussarbeiten und sonstige Verpflichtungen aus dem EGovG NRW 15,0 Mio. Euro anzusetzen.

Für die Umsetzung der bisherigen Verpflichtungen aus dem EGovG NRW zuzüglich der Kosten für die Beschleunigung des EGovG NRW und der Anpassung der Kostenschätzung ist für die Jahre 2021 bis 2026 geschätzt von folgenden Kosten (in Mio. Euro) auszugehen:

Haushalts-jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Summe Umsetzung/ Anpassung/ Beschleunigung EGovG	106,2	117,7	117,4	103,4	73,4	15,0* + 43,3 (BK) ^{*2}	576,4
Davon Kosten für die Beschleunigung und Vorverlagerung entsprechender HH-Mittel aus 2026 bis 2030	32,3	32,3	32,3	32,3	32,3	-	161,5

* projektbezogene Abschlusskosten

*2 BK = Betriebskosten Regelbetrieb (ohne Hochschulbereich)

bb.) Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes

Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes (§ 16a EGovG NRW) ergeben, kann nicht auf die Berechnungsmethodik des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2015 (LT-Drs. 16/10379) zurückgegriffen werden.

Die Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes erzeugt einmalige Kosten zur Bereitstellung der Daten nach § 16a sowie wiederkehrende Kosten zur Sicherung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur effizienten Bereitstellung, Pflege und Aktualisierung der Daten sowie für einen einfacheren Austausch von Daten innerhalb und

zwischen den Behörden des Landes. Auf die Berechnungsmethodik des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2015 (LT-Drs. 16/10379) kann hier nicht zurückgegriffen werden. Die Schätzung der entstehenden Kosten greift auf gewonnene Erfahrungswerte im Bereich Open Data im Rahmen der Umsetzung der Open.NRW-Strategie zurück.

Da die bisherigen Veröffentlichungen weitestgehend Ermessensentscheidungen der Behörden des Landes waren, liegt derzeit nur bei wenigen Behörden ein vollständiger Überblick über geeignete offene Daten vor. Es ist daher davon auszugehen, dass im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes ein Vielfaches der bisher angefallenen Arbeit zur Umsetzung des Gesetzes notwendig sein wird. Da die bisherige Umsetzung von Open Data Projekten in den Geschäftsbereichen der Landesverwaltung heterogen war, ist hier eine pauschale Schätzung vorzunehmen, die von einer differenzierten Betrachtung der Behörden und Geschäftsbereiche absieht. Zur Darstellung der Kosten wird unterschieden zwischen anfallenden Kosten zur Sicherung zentraler Rahmenbedingungen (z.B. technische Rahmenbedingungen, Organisation und Beratung) und Kosten für die dezentrale Umsetzung in den Ressorts der Landesverwaltung. In beiden Fällen ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

(1.) Schaffung zentraler Rahmenbedingungen

Die Darstellung der zentralen Rahmenbedingungen schließt sowohl die technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen ein als auch die notwendigen Voraussetzungen für ein adäquates Veränderungsmanagement, das insbesondere durch Schulungen und Informationsangeboten geschaffen werden muss.

Im Hinblick auf die Verbesserung der technischen Voraussetzungen entsteht zusätzlicher Aufwand für den Ausbau des Open.NRW Portals, um effizientere Möglichkeiten für die nutzerorientierte Bereitstellung, der Pflege und des Managements der offenen Daten sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu schaffen. Der einmalige Aufwand für die Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen wird auf ca. 500.000 Euro geschätzt.

Wiederkehrende Kosten entstehen über den dauerhaften Betrieb des Open.NRW Portals hinaus hinsichtlich der Sicherung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der Beratung der Ressorts, geeigneter Schulungsangebote, Leitfäden sowie Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Nachnutzung offener Daten. Diese Aufgaben sollen weiterhin durch die Geschäftsstelle Open.NRW bei der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik wahrgenommen werden. Die nach § 16a Abs. 9 EGovG NRW einzurichtende Service- und Beratungsstelle soll die Geschäftsstelle Open.NRW bei der Umsetzung unterstützen. Durch die zentrale Steuerung der Umsetzung des Gesetzes sollten daher die Voraussetzungen für ein nachhaltiges Datenmanagement in den Geschäftsbereichen der Landesverwaltung etabliert werden.

Die wiederkehrenden Kosten für den dauerhaften Betrieb des Open.NRW Portals werden auf ca. 350.000 Euro geschätzt. Für die übrigen zentralen Aufgaben werden bei der Umsetzung der Open.NRW-Strategie jährlich wiederkehrende Sachkosten in Höhe von ca. 700.000 Euro angenommen. Insgesamt liegen die zentralen wiederkehrenden Kosten bei voraussichtlich ca. 1.050.000 Euro jährlich.

(2.) Dezentrale Umsetzung

Die Koordinierung der Umsetzung der Veröffentlichungspflicht fällt in den Aufgabenbereich der bereits im Rahmen der Umsetzung der Open.NRW-Strategie eingerichteten Open.NRW Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Es entstehen allerdings erhöhte Aufwände, welche durch die bislang in den Ressorts vorhandenen Ressourcen nicht vollumfänglich geleistet werden können (bislang sind für die Open.NRW Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner als

jährliche Aufwände jeweils äquivalent zu ¼-Stelle der Laufbahngruppe 2.2 (ehemals hD) vorgesehen).

Dabei ist sowohl mit einem steigenden Umfang der bisherigen Aufgaben zu rechnen als auch mit einer notwendigen inhaltlichen Erweiterung des Aufgabenspektrums. Eine effiziente Umsetzung des Gesetzesvorhabens erfordert insbesondere ein systematisches Datenmanagement im Geschäftsbereich, die ressortübergreifende Abstimmung von Standards und Vorgehen sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Nutzerfeedbacks.

Zur vollständigen Erfüllung dieser Aufgaben wird angenommen, dass pro Ressort ein Vollzeit-äquivalent (Laufbahngruppe 2.2, ehemals hD) notwendig ist. Dies entspricht insgesamt einem dauerhaften zusätzlichen Personalbedarf von zwölf Stellen der Laufbahngruppe 2.2 (Wertigkeit von A 13/14), die notwendig sind, um die Rolle des Open.NRW Ansprechpartners je Ressorts adäquat zu besetzen. Für die jährlich wiederkehrenden Personalkosten wird daher ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von 1.665.216 Euro angenommen.

Darüber hinaus ist mit einmaligem Aufwand zur Umsetzung des Gesetzes in den Ressorts zu rechnen. Es wird angenommen, dass zur vollständigen Durchführung des Datenmonitorings in allen Ressorts in Summe drei Jahre notwendig sind, sofern zwei Personen pro Ressort und Jahr das Datenmonitoring durchführen. Für die einmalig entstehenden Kosten wurde auf dieser Basis eine Mischkalkulation von 30 % Laufbahngruppe 2.2 und 70 % Laufbahngruppe 2.1 angenommen. Daher werden für das vollständige Datenmonitoring in der Landesverwaltung 2,942 Mio. Euro zusätzliche Kosten pro Jahr geschätzt, notwendig für die Dauer von drei Jahren. In Summe beträgt der geschätzte zusätzliche Aufwand für das vollständige Datenmonitoring in den Behörden des Landes daher ca. 8,826 Mio. Euro.

Die Kosten der anschließenden Implementierung und Veröffentlichung der Daten – insbesondere bei automatisierter Bereitstellung und Pflege der zu veröffentlichenden Daten – betragen ca. 5/4 der Kosten des Monitorings und der Konzepterstellung. Daher wird angenommen, dass die einmaligen Kosten zur vollständigen Bereitstellung der offenen Daten der gesamten Landesverwaltung ca. 11,033 Mio. Euro betragen.

Insgesamt werden die einmaligen zusätzlichen Kosten zur Umsetzung der Open Data Regelung daher auf ca. 19,859 Mio. Euro geschätzt.

Darüber hinaus ist mit wiederkehrenden, dezentralen Sachkosten zu rechnen, insbesondere für die Speicherung der Daten sowie den Betrieb und die Pflege der Daten der entsprechenden technischen Schnittstellen. Da die Menge der zu veröffentlichenden Daten derzeit unbekannt ist, muss auch hier von Schätzwerten auf Basis der bislang durchgeführten Aktivitäten ausgegangen werden. Es werden daher als wiederkehrende dezentrale Sachkosten für den dauerhaften Betrieb jährlich 1,0 Mio. Euro geschätzt. Die tatsächlichen Sachkosten für den dauerhaften Betrieb müssen aber im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes erneut ermittelt werden, da insbesondere im Kontext der Umsetzung des EGovG NRW damit zu rechnen ist, dass im Rahmen der vollständigen Digitalisierung der Geschäftsprozesse Effizienzgewinne bei der Datenhaltung und beim Datenaustausch innerhalb der Landesverwaltung erzielt werden können. Es ergeben sich daher insgesamt für die Jahre 2021 bis 2026 geschätzt die folgenden Kosten (in Mio. Euro):

Haushalts-jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Open Data	8,5	8,0	8,0	5,0	5,0	2,8	37,3

cc.) Darstellung der Kosten von 2021 bis 2026

Die nachfolgende Übersicht stellt die Kosten des Gesetzentwurfs für die Jahre 2021 bis 2026 dar. Die Darstellung kann nicht in allen Punkten unmittelbare Basis für Haushaltsanmeldungen sein. Es geht aber darum, die geschätzten Kosten bis zur erwarteten vollständigen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zusammenfassen (in Mio. Euro):

Haushalts-jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Hochschulbereich	11,7	24,0	21,9	21,8	17,5	52,3	149,2
LDI, LRH, LWK, ZfS und Weitere	5,4	7,0	7,0	7,0	8,0	7,0*	41,4
my.NRW	50,0	43,0	44,0	46,0	26,0	20,0	229,0
Anpassung/ Beschleunigung EGovG	106,2	117,7	117,4	103,4	73,4	15,0* +43,3 (BK) ^{*2}	576,4
Open Data	8,5	8,0	8,0	5,0	5,0	2,8	37,3
Summe	181,8	199,7	198,3	183,2	129,9	97,1 +43,3 (BK)^{*2}	990,0 + 43,3 (BK)^{*2}

* projektbezogene Abschlusskosten

^{*2} BK = Betriebskosten Regelbetrieb (ohne Hochschulbereich)

b.) Entlastungen

Den aus den Vorgaben des Gesetzentwurfs resultierenden einmaligen und laufenden Kosten für die Landesverwaltung müssen die erzielbaren Entlastungseffekte gegenübergestellt werden. Auch insofern kann auf die Berechnungsmethodik und Ausführungen der Gesetzesbegründung zum EGovG NRW aus dem Jahr 2016 zum Entlastungspotenzial bei Personalkosten, Mieten und sonstigen Sachausgaben verwiesen werden (LT-Drs. 16/10379, S. 34 ff.):

- Die vollständige Entlastungswirkung beim Personal tritt erst ein, wenn alle Komponenten der „digitalen Verwaltung“ realisiert sind. Für die Quantifizierung der Entlastungswirkung ist unterstellt, dass die Entlastungspotenziale erst nach der vollständigen Umsetzung aller Vorhaben ab 2026 den Höchstwert erreichen.
- Die Entlastungswirkung bei den Mietausgaben schlägt beginnend mit 1 % der Mietausgaben zu Buche und steigt alle zwei Jahre um einen weiteren Prozentpunkt bis zum angesetzten Höchstwert von 5 % der Mietausgaben.
- Die Entlastungswirkung bei den sonstigen Sachausgaben schlägt beginnend mit einem Wert von 1,0 Mio. Euro zu Buche und steigt jährlich um 1,0 Mio. Euro bis zum angesetzten Höchstwert von 10,0 Mio. Euro.

Der Hochschulbereich wird hier allerdings ausgeklammert, da dieser und die dortigen Entlastungspotenziale insbesondere wegen der im Hochschulgesetz NRW verankerten Autonomie gesondert bereits bei der obigen Kostenschätzung berücksichtigt wurden.

Die Gesetzesbegründung zum EGovG NRW aus dem Jahr 2016 ging noch von einem Abschluss der Digitalisierung im Jahr 2030 aus. Dementsprechend sollten die Entlastungswirkungen auch erst in voller Höhe ab dem Jahr 2031 einsetzen. Durch die diesem Gesetzentwurf zugrundeliegende Beschleunigung der Digitalisierung kann auch das Entlastungspotenzial schon früher realisiert werden. Bereits im Jahr 2026 – nach Abschluss der Digitalisierung – kann nun von einem Entlastungspotenzial von 174,4 Mio. Euro ausgegangen werden. Insbesondere durch das Projekt my.NRW werden weitere nennenswerte Entlastungen erwartet. Wegen der Ausweitung der Verpflichtungen aus dem EGovG NRW, der Erweiterung des

Anwendungsbereichs und der Beschleunigung der Digitalisierung sind gerade zu Beginn der Neuplanungsphase allerdings noch erhöhte Investitionen und Umstellungsaufwände erforderlich. Die Umsetzung der Entlastungen (digitale Dividende) wird daher erst ab dem Jahr 2022 ausgewiesen. Für die Jahre 2021 bis 2026 ergeben sich daher die folgenden Entlastungen (in Mio. Euro):

Haushalts-jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Einsparungen Landesverwaltung (ohne Hochschulen)	-	26,5	53,0	81,9	129,9	174,4	465,7

Dementsprechend sind bereits im Haushaltsjahr 2025 die zu erwartenden Einsparungen durch die Digitalisierung der Landesverwaltung (ohne Hochschulen) deckungsgleich mit den projektbezogenen finanziellen Gesamtbedarfen zur Umsetzung des EGovG NRW („schwarze Null“).

3. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind insbesondere durch die Einbeziehung der Schulen in kommunaler Trägerschaft gegeben, allerdings derzeit nicht quantifizierbar. Diese Aufwände sind geringer als in der Landesverwaltung, weil die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte, der elektronischen Vorgangsbearbeitung und der Prozessoptimierung für Schulen nicht gelten soll. Sie haben zukünftig nur die „Basispflichten“ des EGovG NRW zu erfüllen. Trotz der notwendigen kommunalen Investitionen sprechen langfristig qualitative Vorteile zum Beispiel für die Anbindung der Schulen an sichere Netze für eine sichere Kommunikation der Schulen mit den Behörden der Kommunen und des Landes. Die erforderlichen Finanzmittel müssen auch nicht sofort bereitgestellt werden, da die „Basispflichten“ für Schulen erst ab dem 31. Dezember 2025 verpflichtend sein sollen.

Für die staatlichen Schulämter kommen über die bereits heute bestehenden Verpflichtungen nach dem EGovG NRW zukünftig noch die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte sowie zur Geschäftsprozessoptimierung hinzu. Auch diese Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar. Insoweit sind auch die Besonderheiten der staatlichen Schulämter (Organierte, Leihe der kommunalen Verwaltungsstrukturen) zu berücksichtigen. Letztlich kommen die qualitativen und quantitativen Verbesserungen auch den die Verwaltung der Schulämter tragenden Kommunen zu Gute. Mit der längeren Übergangsfrist soll nicht zuletzt die Möglichkeit geschaffen werden, dass die kommunalen Verwaltungsträger die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen in eigener Verantwortung in ihre bereits bestehenden E-Government-Planungen einpassen und im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzungen berücksichtigen können.

Mittel- und langfristig stehen den Aufwänden der Gemeinden und Gemeindeverbände nach allen vorhandenen Erkenntnissen auch Einsparpotenziale gegenüber (vgl. schon Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2015 (LT-Drs. 16/10379), S. 39 f.).

Die Kostenfolgeabschätzung in Anlehnung an das Verfahren nach dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) wird bis spätestens 31.12.2024 durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind belastbarere Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen zu erwarten als sie derzeit möglich sind. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine entsprechende Berichtspflicht über die Kostenfolgen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände aus diesem Gesetz ergeben, gegenüber dem Landtag vor.

V. Erfahrungsbericht

Der Gesetzentwurf verfolgt zwei Ziele. Zum einen soll die rechtliche Grundlage für eine innovative und transparente öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen erweitert und gefestigt werden. Zum anderen sollen die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Nutzung offener Daten der Verwaltung und damit für neue Geschäftsmodelle in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden. Das tatsächliche wirtschaftliche Potenzial kann auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Studien für Nordrhein-Westfalen bislang allerdings nicht konkret quantifiziert werden. Aus diesem Grund wird der Geltungsbereich der Open Data Regelung auf die Landesverwaltung beschränkt. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Auswertung sollen insbesondere die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Regelung untersucht werden. Hierbei ist die Frage zu klären, ob durch die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ein volkswirtschaftlicher Effekt zu erwarten wäre, welcher die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte in den Kommunen rechtfertigen würde.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um die Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nr. 2 a) (Zu § 1 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 b) (Zu § 1 EGovG NRW)

Die Landesregierung will eine Vorreiterrolle in Sachen Digitalisierung einnehmen (vgl. „Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen (2019)“).

Das EGovG NRW enthält derzeit auch im Vergleich zu den E-Government-Gesetzen anderer Länder einen umfangreichen Ausnahmekatalog. Dies ist u.a. dem Umstand geschuldet, dass Nordrhein-Westfalen zu den ersten Ländern in Deutschland gehörte, das ein E-Government-Gesetz verabschiedet hat. Zum damaligen Zeitpunkt lagen noch keine Erfahrungen im Umgang mit den Vorschriften eines E-Government-Gesetzes vor. Diese konnten nun in den letzten Jahren gesammelt werden. Zugleich wurden in der Zwischenzeit auch in fast allen Ländern entsprechende E-Government-Gesetze verabschiedet, die nun betrachtet werden können. Zudem ist die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen an eine – möglichst digitalisierte – Verwaltung weiter gestiegen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Mehrzahl der ursprünglich vorgesehenen Ausnahmen in Zeiten einer zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft kaum mehr begründen.

Sofern die Ausnahmen vom Geltungsbereich noch mit dem Ziel der Verhinderung einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Einrichtungen in privater und öffentlicher Trägerschaft begründet wurden, lässt sich diese Begründung nunmehr nicht mehr aufrechterhalten. Heute dürfte gerade eine fehlende Digitalisierung zu einem Wettbewerbsnachteil führen. Sofern die Ausnahmen vom Geltungsbereich mit der geringen Größe der jeweiligen Einrichtung begründet wurden, kann auf §§ 5 S. 3, 9 Abs. 3 S. 2, 12 Abs. 4, 17 Abs. 1 S. 2 EGovG NRW verwiesen werden, die ein Absehen von diesen Verpflichtungen vorsehen, soweit die jeweilige Maßnahme einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde. Die insofern ggf. verbleibenden „Basispflichten“, wie etwa die Pflicht zur Zugangseröffnung nach § 3 EGovG NRW oder zur Zurverfügungstellung von Informationen zur Behörde nach § 6 EGovG NRW, ergeben sich zum Teil ohnehin schon aus dem EGovG des Bundes, wenn die Behörden Bundesrecht ausführen. Sie sind überdies weder finanziell noch organisatorisch in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung schwer erfüllbar.

Die Regelungen des EGovG NRW haben ihren inhaltlichen Schwerpunkt im Verwaltungsverfahren, so dass eine Nähe zum Verwaltungsverfahren und damit zum VwVfG NRW besteht (vgl. statt vieler Denkhaus/Richter/Bostelmann, E-GovG/OZG, EGovG Einl, Rn. 7). Behörden, die in den Anwendungsbereich des VwVfG NRW fallen, sollten daher grundsätzlich auch dem Anwendungsbereich des EGovG NRW unterfallen, um möglichst einen Gleichklang mit dem (allgemeinen) Verwaltungsverfahren herzustellen. Daher sollten prinzipiell (nur noch) die auch vom VwVfG NRW ausgenommenen Behörden und Einrichtungen vom EGovG NRW ausgenommen bleiben. Mit dieser umfassenden Erweiterung des Anwendungsbereichs wird Nordrhein-Westfalen seiner angestrebten Vorreiterrolle in Sachen Digitalisierung gerecht. Der prinzipielle Gleichklang des Anwendungsbereichs des EGovG NRW mit dem VwVfG NRW hat aber in Sonderkonstellationen und dort seine Grenzen, wo den Besonderheiten der Aufgabenträger Rechnung getragen werden muss. So wird nunmehr beispielsweise auch der Landesrechnungshof in den Anwendungsbereich des EGovG NRW aufgenommen. Dabei dürfen aber seine besondere verfassungsrechtliche Funktion (vgl. Art. 86 Abs. 2 LVerf NRW) sowie seine institutionelle Unabhängigkeit und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder (vgl. Art. 87 Abs. 1 LVerf NRW) nicht außer Acht bleiben. Deshalb unterliegt der Landesrechnungshof dem

EGovG NRW nach **Abs. 6 n.F.** nur, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden. Besonderheiten weist auch die NRW.BANK auf, die den bundesgesetzlichen Anforderungen der Bankaufsicht aus dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG), den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und den Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) unterliegt. Für die NRW.BANK gelten in Zukunft nur die „Basisverpflichtungen“ des EGovG NRW. Sofern es zu Konflikten mit den bundesgesetzlichen bankspezifischen Normen kommt, haben diese – schon aufgrund von Art. 31 GG – Vorrang gegenüber den Regelungen des EGovG NRW, so dass Maßnahmen auf der Grundlage des EGovG NRW gegebenenfalls zu unterbleiben haben.

Absatz 3 n.F. regelt die Bereiche, die weiterhin vom Anwendungsbereich des EGovG NRW ausgenommen bleiben. Krankenhäuser bleiben vorerst ausgenommen, weil sich auf Bundesebene derzeit der Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Stichwort „E-Health-Gesetz“) in Arbeit befindet, der alle Krankenhäuser gleichermaßen betreffen wird. Auf diesem Weg sollen über das EGovG NRW hinausgehende Impulse im Bereich der Krankenhäuser gesetzt werden, so dass eine landesgesetzliche Regelung zur Digitalisierung der Krankenhäuser derzeit nicht notwendig erscheint. Universitätsklinikum werden wegen ihrer sachlichen und fachlichen Nähe zu den Hochschulen, die umfassender vom EGovG NRW betroffen sein sollen, aber zukünftig vom Anwendungsbereich des EGovG NRW erfasst, um hier Synergieeffekte nutzen zu können. Stiftungen bleiben wegen ihrer spezifischen Zwecksetzung, ihrer besonderen Finanzierung und oftmals auch geringen Größe vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Ähnliches gilt für die Beliehenen, auf deren Besonderheiten die Regelungen des EGovG NRW weiterhin nicht zugeschnitten sind. Dementsprechend werden auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder ehrenamtlich im Sinne des § 81 VwVfG NRW tätig werden, wie beispielsweise Teilnehmergemeinschaften nach § 151 FlurbG, nicht vom EGovG NRW erfasst. Die ländergemeinsamen Einrichtungen und Behörden, wie z.B. die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen oder die Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU), bleiben schon wegen ihrer gemeinschaftlichen Finanzierung der Personal- und Sachkosten vom Anwendungsbereich weiterhin ausgenommen.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs ändert allerdings nichts an der grundsätzlichen Systematik des EGovG NRW. Das EGovG NRW unterscheidet schon heute und auch weiterhin in § 1 Abs. 2 EGovG NRW zwischen drei Kategorien: (1.) Behörden des Landes, (2.) Gemeinde und Gemeindeverbände und (3.) sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Besondere Verpflichtungen, insbesondere §§ 9 Abs. 3, 12 Abs. 1, 12 Abs. 2, 14 Abs. 2, 20, 23 Abs. 2 EGovG NRW und zukünftig auch § 16a EGovG NRW (Open Data) gelten für „Behörden des Landes“ (bzw. 14 Abs. 2 und § 20 EGovG NRW auch für Gemeinden und Gemeindeverbände). Die im Gesetzentwurf angedachten, neu in den Anwendungsbereich des § 1 EGovG NRW aufzunehmenden Behörden und Einrichtungen sind aber i.d.R. keine „Behörden des Landes“ im Sinne des EGovG NRW, d.h. die o.g. Vorschriften sind auf diese weiterhin nicht anwendbar. So sind z.B. die Schulen oder die Versorgungswerke keine „Behörden des Landes“ oder „Gemeinden und Gemeindeverbände“ im Sinne des EGovG NRW, sondern nur „Behörden“ im Sinne des EGovG NRW. Für diese Behörden sollen zukünftig aber die „Basisverpflichtungen“ des EGovG NRW (insbesondere § 3 Abs. 1 und 3, §§ 4, 5, 6, 7, 14 Abs. 1 und § 16 EGovG NRW) gelten. Es ist aber zu beachten, dass für alle Behörden das EGovG NRW auch nur anwendbar ist, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Die „Basisverpflichtungen“ ergeben sich im Übrigen zum Teil schon heute für die fraglichen Behörden und Einrichtungen aus dem EGovG des Bundes, wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 1 Abs. 2 EGovG Bund). Die Verpflichtung aus § 5 EGovG NRW ergibt sich für die besagten Behörden und Einrichtungen überdies schon aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes, das in § 1 Abs. 1 OZG alle Behörden und Einrichtungen – ausnahmslos – dazu verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten. Im Übrigen enthält § 5 S. 3 EGovG NRW für Kleinseinrichtungen eine

Wirtschaftlichkeitsklausel. Entsprechende Wirtschaftlichkeitsklauseln sind im Übrigen auch für die „Behörden des Landes“ – beispielsweise auch in § 9 Abs. 3 S. 2 EGovG NRW (E-Akte) und § 12 Abs. 2 EGovG NRW (Geschäftsprozessoptimierung) – vorgesehen.

Grundsätzlich werden daher zukünftig auch Universitätsklinika vom Anwendungsbereich des EGovG NRW erfasst. Da insoweit aber kein Verwaltungshandeln gegenüber Bürgern stattfindet, entfällt für sie – de facto – derzeit die Verpflichtung nach § 5 EGovG NRW. Wegen der zukünftigen Beschränkung der De-Mail-Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 EGovG NRW auf „Behörden des Landes“ sowie Gemeinden und Gemeindeverbände werden die Universitätsklinika auch von dieser Verpflichtung befreit. Gleiches gilt für die Sozialversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Deutsche Rentenversicherung Rheinland und die Unfallkasse), die zukünftig ebenfalls grundsätzlich vom Anwendungsbereich des EGovG NRW erfasst sind.

Klarstellend wird die Ausnahme hinsichtlich der Notarinnen und Notare gestrichen. Sie nehmen keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und sind daher gem. § 1 Abs. 2 EGovG NRW schon grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.

Die bisherige Regelung im § 1 Absatz 5 EGovG NRW wird in § 1 **Absatz 4 n.F.** EGovG NRW überführt. § 1 Absatz 5 S. 1 EGovG NRW entsprach schon § 2 Absatz 3 Nr. 1 VwVfG NRW. Da nun insgesamt und insbesondere im § 1 Absatz 3 EGovG NRW auf das VwVfG NRW verwiesen wird, wird dies nun auch entsprechend im neuen § 1 Absatz 4 EGovG NRW umgesetzt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Da der Anwendungsbereich nunmehr um Schulen und Hochschulen erweitert wird, wird klargestellt, dass das EGovG NRW keine Anwendung auf Leistungsbeurteilungen der Schulen und Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art von Personen durch Hochschulen hat. Dem Ansatz einen prinzipiellen Gleichklang des Anwendungsbereichs des EGovG NRW mit dem VwVfG NRW folgend wird auch dies durch einen entsprechenden Verweis auf § 2 Absatz 3 Nr. 3 S. 2 VwVfG NRW umgesetzt.

Auf die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen sind derzeit nach § 1 Absatz 6 EGovG NRW einige Vorschriften des EGovG NRW anwendbar. Sie sind von einzelnen Vorschriften aber noch ausgenommen. Auch mit Blick auf die angestrebte Verbindung der Digitalisierung im Bereich der administrativen Prozesse der Hochschulen mit den Digitalisierungsprojekten der Landesverwaltung sollten die noch bestehenden Ausnahmen vom Anwendungsbereich des EGovG NRW nunmehr weitestgehend fallengelassen werden. Die Erweiterung des Geltungsbereiches des EGovG NRW auf Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen ist sachlich geboten und entspricht auch ihrem Ansinnen. Die durch das EGovG NRW gesetzten Standards für moderne und zukunftsfähige Verwaltungen müssen auch der einheitliche Standard für die Verwaltungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen sein. Dies würde auch die Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander mit Blick auf die Studierenden und Beschäftigten deutlich verbessern und sichert auch künftig die internationale und nationale Wettbewerbsfähigkeit. Der bisherige Absatz 6 ist daher obsolet. Beim E-Government haben die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie die staatlichen Hochschulen insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen zusammenzuwirken, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Insofern ist auch § 77 Abs. 4 HG zu berücksichtigen.

Aufgrund der Besonderheiten des Hochschulbereichs soll dieser nach **Absatz 5 n.F.** einheitlich behandelt werden. Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll für die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen im gleichen Umfang wie für die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes erweitert werden.

Zu Nr. 3 a) (Zu § 3 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und eine Klarstellung. Es wird klargestellt, dass das Verschlüsselungsverfahren nach § 3 Abs. 1 S. 2 EGovG NRW dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen hat. Dies bezieht sich insbesondere auf die konkret genutzten Algorithmen und die Verschlüsselungslänge.

Zu Nr. 3 b) (Zu § 3 EGovG NRW)

§ 3 Abs. 2 EGovG NRW soll zukünftig für „Behörden des Landes“ und Gemeinden und Gemeindeverbände gelten. Insbesondere nach der Ausweitung des Anwendungsbereichs des EGovG NRW zeigt sich, dass die Verpflichtung zur Nutzung von De-Mail nicht auf alle Behörden im Sinne von § 1 EGovG NRW übertragbar ist. Sie würde eine Behörde auch dann in Gänze treffen, wenn, wie z.B. bei Universitätsklinika, nur kleine Teilbereiche der Behörde Verwaltungstätigkeiten durchführen und somit vom EGovG NRW erfasst wären. Dies ist angesichts der Kosten für die Herstellung der Infrastruktur, die Wartung und den Versand von E-Mails nicht angezeigt. Als „Behörden des Landes“ werden aber beispielsweise der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zukünftig vom § 3 Abs. 2 EGovG NRW zusätzlich umfasst. Spezielle Umsetzungsfristen ergeben sich insofern aus § 26 Abs. 8 EGovG NRW.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3 c) (Zu § 3 EGovG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. In Bezug auf den IT-Diensteanbieter wird ein Gleichklang mit der Verordnung (EU) NR. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) herbeigeführt.

Zu Nr. 3 d) (Zu § 3 EGovG NRW)

§ 3 Absatz 3 EGovG NRW erlaubt nur eine Übermittlung der Daten an Behörden im Anwendungsbereich des Gesetzes. Beispielsweise Stadtwerke können allerdings sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich organisiert sein. Eine Übermittlung der Daten ist im letztgenannten Fall daher nicht möglich. Für Bürgerinnen und Bürgern war es bisweilen in der Folge nicht nachvollziehbar, dass Dienstleitungen mit der Stadt über Servicekonto.NRW abgewickelt werden können, solche mit den Stadtwerken aber nicht.

Absatz 4 n.F. löst dieses Dilemma auf und dient der Vereinfachung der Antragsstellung für Bürgerinnen und Bürger. Er ist nicht auf das Beispiel der Stadtwerke beschränkt, sondern erlaubt die Übermittlung an die Unternehmen, die einen Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131), anbieten. Diesen soll die Möglichkeit gegeben werden, Servicekonto.NRW für ihre Zwecke nutzen zu können.

Die Datenübermittlungsmöglichkeit wird zudem beschränkt auf solche Anbieter, die dem Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen. So wird gewährleistet, dass die Stammdaten nach einheitlichen datenschutzrechtlichen Standards bearbeitet werden und entsprechend geschützt sind. Insbesondere dürfen die Daten nicht an Dritte weitergeben werden und sind nur zweckgebunden, d.h. zur Erfüllung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, zu verwenden. Soweit ein Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auch andere Dienste anbietet, dürfen die Daten dementsprechend für diese Dienste nicht verwendet werden.

Dem gemeinsamen IT-Diensteanbieter dürfen außerdem keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen. Die möglichen Anhaltspunkte können unterschiedlichster Art sein und sind bewusst nicht näher eingegrenzt. Solche Anhaltspunkte können z.B. in früheren Rechtsverstößen des Anbieters von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse liegen, aber auch durch andere Anzeichen indiziert sein. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn für den gemeinsamen IT-Diensteanbieter schon im Vorfeld konkrete Hinweise erkennbar sind, die darauf schließen lassen, dass der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse das geltende Datenschutzrecht nicht beachten wird. Im Übrigen obliegt die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen den hierfür zuständigen Stellen.

Maßgeblich bleibt in jedem Fall die Einwilligung der betroffenen Person. Sie allein entscheidet, ob sie von der Möglichkeit der Datenübermittlung an solche Anbieter Gebrauch machen möchte oder nicht. Die Einwilligung ist im Einzelfall zu erteilen und darf nicht generell erteilt werden. Dadurch ist auch ausgeschlossen, dass ein Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mehr Daten erhalten kann, als die Person ohnehin für die Nutzung des angebotenen Dienstes zur Verfügung stellen müsste.

Absatz 5 n.F. dient der Vereinfachung des Verfahrens, der Förderung des Vor-Ort-Auslesens bei Behörden und orientiert sich an § 18a Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Der neu eingefügte Absatz soll die Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument für Situationen erleichtern, in denen der Ausweisinhaber zwar sein Ausweisdokument, aber kein Lesegerät zur Hand hat. Hier kann die Behörde, der der Ausweisinhaber physisch gegenübersteht, das Lesegerät zwecks Auslesen der Ausweisdaten zur Verfügung stellen. Das medienbruchfreie Auslesen erspart das mühsame, zeitaufwändige und fehleranfällige händische Abschreiben der auf dem Ausweisdokument aufgedruckten Personendaten; die Datenqualität wird signifikant erhöht.

Absatz 5 n.F. ermöglicht selbst keinen elektronischen Identitätsnachweis, sondern lediglich das elektronische Auslesen der Ausweisdaten mit Einwilligung des Ausweisinhabers. Durch die Übertragung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter kommt es auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu einer weiteren Vereinfachung, da nur ein einziges Berechtigungszertifikat nach § 21a PAuswG benötigt wird und die erforderliche Infrastruktur gemeinsam genutzt werden kann. Das Vor-Ort-Auslesen führt nicht zu einer Speicherung von Daten beim gemeinsamen IT-Diensteanbieter. Es werden lediglich die Daten übertragen, die ansonsten ohnehin händisch eingegeben werden.

Als elektronische Ausweisdokumente kommen derzeit insbesondere in Betracht der Personalausweis mit sog. eID-Funktion nach § 18 PAuswG, der elektronische Aufenthaltstitel nach § 78 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, und anerkannte elektronische Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikel 6 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

Die Durchführung des nach § 18a Absatz 2 S. 1 PAuswG bzw. § 78 Absatz 5 AufenthG vorgesehenen Lichtbildabgleichs erfolgt durch die Behörde, die die Daten vor Ort ausliest, nicht durch den gemeinsamen IT-Diensteanbieter.

Zu Nr. 3 e) (Zu § 3 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch den Einschub von Absatz 4 und 5 n.F. wird aus Absatz 4 a.F. nunmehr Absatz 6 n.F.

Zu Nr. 4 (Zu § 5 EGovG NRW)

Ein Verwaltungsportal bezeichnet nach § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden. Das Serviceportal.NRW ist ein Verwaltungsportal in diesem Sinne, das von dem für Digitalisierung zuständigen Ministerium für das Land Nordrhein-Westfalen technisch bereitgestellt wird. Die Nutzung ist nicht verpflichtend. Die Behörden des Landes können das Serviceportal.NRW nutzen, um ihre Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes elektronisch anzubieten und ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen. Das für Digitalisierung zuständige Ministerium wird in diesem Fall berechtigt, im Serviceportal.NRW auch Daten, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen anderer Behörden des Landes, die nicht im Zuständigkeitsbereich des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums liegen, im datenschutzrechtlichen Sinne zu verarbeiten. Die Nutzung von Serviceportal.NRW durch die Behörden des Landes, um die Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes anzubieten, setzt voraus, dass die weitere Ausgestaltung und Nutzung durch Rechtsverordnung näher bestimmt ist. Daher sieht § 23 Absatz 1 EGovG NRW zukünftig auch eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung vor.

Andere Verwaltungsportale des Landes sind nach § 1 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetz mit dem Serviceportal.NRW zu verknüpfen. Die Anbindung der anderen Verwaltungsportale an das Serviceportal.NRW erfolgt aktuell durch Bekanntmachung der in den Verwaltungsportalen angebotenen Online-Leistungen bei der Verwaltungssuchmaschine NRW. Hierzu wird der Leistungsbericht (Leistungsbeschreibung und Zuständigkeit) der angebotenen Leistung inkl. Benennung der Adresse des Online-Dienstes (URL) gem. der Vorgaben des föderalen Informationsmanagements (FIM) übermittelt.

Zu Nr. 5 (Zu § 7 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Erhöhung der sprachlichen Klarheit der Norm. Die Umsetzungsfrist ist bereits abgelaufen, so dass ihre Nennung im Gesetz entbehrlich ist.

Zu Nr. 6 a) (Zu § 8 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Erhöhung der sprachlichen Klarheit der Norm. Die Umsetzungsfrist ist bereits abgelaufen, so dass ihre Nennung im Gesetz entbehrlich ist.

Zu Nr. 6 b) (Zu § 8 EGovG NRW)

Die Änderung von § 8 Absatz 2 EGovG NRW besteht aus redaktionellen Anpassungen an die Begrifflichkeiten der EU-DSGVO. Die Anforderungen an die Einwilligung ergeben sich aus Artikel 7 EU-DSGVO.

Die Regelung des bisherigen § 8 Absatz 3 EGovG NRW wird in § 8 Absatz 2 S. 2. n.F. EGovG NRW überführt.

Zu Nr. 6 c) (Zu § 8 EGovG NRW)

§ 8 Absatz 3 EGovG NRW entfällt. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist gem. Artikel 99 in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die rechtlichen Anforderungen ergeben sich künftig unmittelbar und ausschließlich aus Artikel 7 EU-DSGVO. Der bisherige § 8 Absatz 3 Satz 2 EGovG NRW wird in § 8 Absatz. 2 Satz 2 n.F. EGovG NRW aufgenommen.

Zu Nr. 7 (Zu § 9 EGovG NRW)

Die Behörden des Landes, die die elektronische Akte (E-Akte) gemeinsam mit der elektronischen Laufmappe (E-Laufmappe) einführen, sollen hierfür bis zum 1. Januar 2024 Zeit haben. Die bisherigen Pilotierungen haben gezeigt, dass es oftmals sinnvoll ist, E-Akte und E-Laufmappe gemeinsam einzuführen. Eine solche gemeinsame Einführung benötigt etwas mehr

Zeit. Das Gesamtziel – Abschluss der Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 – wird aber nicht gefährdet.

Die E-Laufmappe ist ein zentraler Baustein für die Erstellung und Umsetzung von E-Government-Dienstleistungen. Sie unterstützt beim Ablauf von Verwaltungsvorgängen und erlaubt das Versenden und Zeichnen von Dokumenten aus der E-Akte. Die Laufmappe ist in der Papierwelt weit verbreitet und bei den Beschäftigten in ihrer Funktionsweise etabliert. Sie bündelt diejenigen Dokumente einer Akte bzw. eines Vorgangs, die zur Ausübung der zu erfüllenden Aufgabe im Bearbeitungsweg (z.B. Mitzeichnung) benötigt werden. Derzeit erfolgen formelle Abstimmungsprozesse (Mitzeichnungen, Kenntnisnahmen etc.) über analoge Laufmappen, die um Verfügungspunkte auf den Entwürfen der Dokumente ergänzt werden. Dieses Verfahren soll digitalisiert werden. Hierzu dient die E-Laufmappe.

Die Verlängerung der Umsetzungsfrist zur Einführung der elektronischen Akte für das für Inneres zuständige Ministerium und die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ist aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen dieses Bereichs erforderlich.

Der Anwendungsbereich des § 9 EGovG NRW wird darüber hinaus angesichts der fortschreitenden Digitalisierung insbesondere auch um die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen, das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen, den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, die oder den Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, die staatlichen Schulämter und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung erweitert und insgesamt auch hier ein Gleichklang mit dem (allgemeinen) Verwaltungsverfahrenrecht hergestellt, indem die Ausnahmen des bisherigen § 9 Absatz 3 Satz 3 EGovG NRW entfallen. Die Regelung des bisherigen § 9 Absatz 3 Satz 2 EGovG NRW bleibt unberührt.

Den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, den staatlichen Hochschulen, dem Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen, dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, den staatlichen Schulämtern und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung wird zur Einführung der elektronischen Akte eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 gewährt. Dies entspricht in etwa dem Zeitraum, den auch die ursprünglich schon von § 9 umfassten Behörden des Landes zur Umsetzung zur Verfügung haben.

Zu Nr. 8 a) (Zu § 12 EGovG NRW)

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen und die gesamte Landesverwaltung nicht erst bis 2031, sondern bereits bis zum Jahr 2025 vollständig zu digitalisieren. Die Änderung des § 12 EGovG NRW setzt dieses Ziel um und umfasst nunmehr auch die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen. Dieses Ziel spiegelt sich auch in der Entwicklung der übrigen Rechtsvorschriften zur Digitalisierung wider. Der Bund hat im OZG geregelt, dass Verwaltungsdienstleistungen bis 2022 digital angeboten werden müssen. Diese Leistungen müssen also vorrangig digitalisiert werden. Die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse, die sich nicht unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, ist hiermit eng verzahnt, so dass es nur logisch ist, auch deren Digitalisierung vorzuziehen.

Zu Nr. 8 b) (Zu § 12 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Optimierung von Verwaltungsabläufen kein starrer und sequenzieller Prozess ist. Ziel ist eine integrierte Prozessoptimierung. § 12 Absatz 2 EGovG NRW erlaubt daher auch ein iteratives Vorgehen und eine integrierte Betrachtung von Technik- und Fachprozessen.

Zu Nr. 8 c) (Zu § 12 EGovG NRW)

Der Anwendungsbereich des § 12 EGovG NRW wird angesichts der fortschreitenden Digitalisierung erweitert und insgesamt auch hier ein Gleichklang mit dem (allgemeinen)

Verwaltungsverfahrenrecht hergestellt. Die Regelung des bisherigen § 12 Absatz 4 (künftig Absatz 3) EGovG NRW bleibt unberührt.

Zu Nr. 8 d) und e) (Zu § 12 EGovG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 9 (Zu § 13 EGovG NRW)

Die Begrifflichkeit des Abrufs der Daten wird ergänzt, um klarzustellen, dass der Zugriff auf den Inhalt der Akten den Abruf der Daten im Sinne der EU-DSGVO einschließt.

Zu Nr. 10 (Zu § 14 EGovG NRW)

§ 14 EGovG NRW wird explizit um die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes ergänzt, um dem Ziel der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes gerecht zu werden. Die staatlichen Kunsthochschulen, das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen, die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen werden zukünftig ebenfalls als „Behörden des Landes“ im Sinne des EGovG NRW vom § 14 Abs. 2 EGovG NRW umfasst. Spezielle Umsetzungsfristen ergeben sich insofern aus § 26 Abs. 8 EGovG NRW.

Zu Nr. 11 (Zu § 16a EGovG NRW)

§ 16a EGovG NRW regelt die Bereitstellung von Daten. Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Werte, Angaben oder formulierbare Befunde, die unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext sind und in Sammlungen strukturiert in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken vorliegen. Daten sind daher abzugrenzen von Dokumenten. Dokumente sind sonstige Aufzeichnungen, Verwaltungsakte, Texte, Berichte, Entwürfe und Notizen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen und welche von dieser Regelung nicht erfasst werden. Dennoch können derartige Informationen zu bestimmten Daten zur Weiterverwendung zusätzlich veröffentlicht werden, wenn die Behörde dies für sinnvoll erachtet. Zudem können ergänzende Informationen in Form von Dokumenten zu Datenerhebung, Rahmenbedingungen der Messung (beispielsweise Beschreibung der Testprotokolle, Probenentnahmeort, Bedingungen, Probenlagerung) oder jeweils gängigen fachlichen und wissenschaftlichen Standards verfügbar gemacht werden, die Dritte bei der Weiternutzung der Daten berücksichtigen können. Hierzu besteht für die Behörden jedoch keine Verpflichtung.

Wie § 16 EGovG NRW gilt auch § 16a EGovG NRW nur soweit nicht geltendes Recht entgegensteht. Damit soll sichergestellt werden, dass die aufgrund der jeweiligen Besonderheiten für bestimmte Rechtsgebiete (wie etwa das Geodatenzugangsgesetz NRW oder das Umwelteinformationsgesetz NRW) abschließend getroffenen Regelungen Gültigkeit behalten und Doppelungen, Widersprüche oder auch Konflikte mit anderen Rechtsvorgaben vermieden werden. Darüberhinausgehende Veröffentlichungspflichten nach § 16a EGovG NRW bestehen in diesem Fall nicht. Gleichwohl gilt: Sofern Behörden offene Daten im Sinne von § 16 bereitstellen, müssen diese im Open.NRW Portal über entsprechende Metadaten auffindbar gemacht werden.

Absatz 1 regelt die Datenbereitstellung durch die Behörden des Landes unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 1 EGovG NRW. Ausgenommen von § 16a EGovG NRW sind die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände. Auch die kommunalen Unternehmen (insbesondere in den Formen der Regie- und Eigenbetriebe und in Form der Anstalt des öffentlichen Rechts) sind nicht Adressat von § 16a EGovG NRW.

Die Bereitstellungspflicht erstreckt sich dabei auf diejenigen Daten, welche die Behörden des Landes im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen. Voraussetzung ist, dass die Daten elektronisch vorliegen und die datenhaltende Behörde berechtigt ist, über die Daten zu verfügen. Daten, die auf

Grundlage von fiskalischem Handeln der Behörde, z.B. bei öffentlicher Beschaffung und bei Antragsverfahren verwendet werden, sind von der Bereitstellungspflicht nicht umfasst, können aber, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden. Eine Pflicht zur Digitalisierung in maschinenlesbaren Formate von nur analog vorliegenden Aufzeichnungen, Bilddateien und anderen nicht maschinenlesbaren Formaten zu dem Zweck der Veröffentlichung nach dieser Regelung entsteht nicht. Der Begriff des Erhebens setzt dabei aktives Handeln der Behörde zur Erlangung der Daten voraus. Dazu zählt nicht die Aufbereitung bereits vorhandener Primärdaten. Im Falle einer reinen Übermittlung von Daten, beispielsweise von Zuwendungsempfängern im Rahmen öffentlich geförderter Vorhaben, besteht keine Veröffentlichungspflicht, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Begriff des Erhebens schließt ein, dass lediglich abschließende bzw. vollständige Datensammlungen veröffentlicht werden müssen. Reine Zwischenstände bzw. vorläufige Datensätze bei einem längeren Sammlungsprozess sind von der Regel nicht umfasst. Bei einer kontinuierlichen Datenerhebung sind die Daten in geeigneter Form, z.B. über Schnittstellen, zum Abruf bereitzustellen.

Absatz 2 beschreibt die bereitzustellenden Daten.

Die Daten müssen nach Absatz 2 Nummer 1 elektronisch gespeichert und in Sammlungen vorliegen. Dies betrifft insbesondere elektronisch gespeicherte Tabellen und Listen sowie Datenbanken. Ihre Strukturiertheit ist Voraussetzung der Maschinenlesbarkeit und Interpretierbarkeit. Anträge, Vermerke, Verwaltungsakten, Studien, Berichte oder andere Texte fallen nicht unter den Datenbegriff, sondern sind von Daten begrifflich als Dokumente abzugrenzen. Auf das jeweilige Dateiformat kommt es dabei nicht an. Auch E-Mails, die in einem E-Mail-System der Behörde gespeichert sind, werden vom Datenbegriff nicht erfasst. Dokumente, die aufgrund einer bewertenden Bearbeitung von Daten entstehen, sind daher ebenfalls keine Daten im Sinne dieser Vorschrift. Berichte und Auswertungen von Daten sind daher auch dann von der Veröffentlichungspflicht nach dieser Regelung ausgeschlossen, wenn sie strukturiert in Datenform vorhanden sind, beispielsweise, weil die Dokumente schriftliche Bewertungen und Auswertungen einer primären Datensammlung oder Datenbank in Form einer Tabelle enthalten. Dazu zählen auch Zusammenfassungen vorgenannter Informationen.

Nach Absatz 2 Nummer 2 sind nur Daten, die ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen, von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Daten, die beispielsweise zur Organisation oder Erleichterung des Dienstablaufs erhoben werden, sind nicht bereitzustellen. Insbesondere Daten, die im Rahmen der Aufsicht gesammelt werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 16a EGovG NRW, können aber im Sinne der Transparenz nach § 16 EGovG NRW veröffentlicht werden. Auch Daten, die der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle im Rahmen seiner Prüfungen verarbeitet, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 16a EGovG NRW. Weiterhin von der Bereitstellungspflicht ausgenommen sind Daten, die für Forschungszwecke erhoben werden. Damit wird den Bemühungen und aktuellen Landesaktivitäten im Wissenschaftsbereich Rechnung getragen, spezielle Regelungen für die Veröffentlichung von Forschungsdaten zu erarbeiten, insbesondere unter dem Aspekt „Open Access“ bzw. „Open Science“. Dieser Prozess soll durch allgemeine Regelungen, wie sie dieses Gesetz vorsieht, nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 3 benennt Ausnahmen von der Bereitstellung der Daten im Sinne des Absatz 1 Satz 1. Absatz 3 Nummer 1 schließt eine Bereitstellung aus, wenn kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht. Solche Einschränkungen können sich insbesondere aus dem Informationsfreiheitsgesetz NRW oder dem Umweltinformationsgesetz NRW ergeben, beispielsweise wenn der Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung gefährdet ist, wenn eine Veröffentlichung dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses entgegensteht, der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefährdet ist oder von einer

Veröffentlichung aus Gründen des Datenschutzes abzusehen ist. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist dabei von besonderer Wichtigkeit.

Absatz 3 Nummer 2 und 3 stellen klar, dass die Daten nur dann bereitgestellt werden dürfen, wenn die Behörde zur Verfügung über die Daten berechtigt ist. Insbesondere bestimmte Nutzungsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen sowie Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter oder Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen können einer Bereitstellung im Wege stehen. § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 16 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen) vom 31. März 2017 (GV. NRW. 2017 S. 384) bestimmt gleichwohl schon heute, dass eine Lizenz so zu wählen ist, dass die bereitgestellten Daten frei und möglichst uneingeschränkt genutzt werden können.

Absatz 3 Nummer 4 bestimmt, dass die Behörde die Daten nicht bereitstellen muss, wenn die Daten über öffentlich zugängliche Netze bereits maschinenlesbar und entgeltfrei veröffentlicht sind.

Absatz 4 definiert den Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Daten müssen nicht bereits während des Erhebungsprozesses, sondern erst nach Abschluss der Erhebung veröffentlicht werden. Die Bereitstellung der Daten soll unverzüglich nach der Erhebung erfolgen, sofern der Zweck der Erhebung bzw. die Erfüllung erforderlicher Fachaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Beispielsweise stünde die unverzügliche Veröffentlichung von Daten aus Förderanträgen nicht der Erfüllung der Fachaufgaben entgegen. Denkbar sind weiterhin technische Gründe, beispielsweise Verzögerungen aufgrund technischer Störungen oder notwendiger Wartungsarbeiten. Die Bereitstellung hat dann unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe zu erfolgen.

Absatz 5 regelt, dass der Abruf der nach Absatz 1 bereitgestellten Daten entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jede Person erfolgt. Für die gesonderte Bereitstellung der Daten auf anderem Wege (z.B. in ausgedruckter Form etc.) können weiterhin Gebühren erhoben werden.

Absatz 6 verweist hinsichtlich der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten und Metadaten auf § 16 EGovG NRW. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nr. 3 EGovG NRW geregelt.

Absatz 7 befreit die Behörde von der Pflicht, die Daten vor der Bereitstellung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Der bereitstellenden Behörde soll demnach kein Haftungstatbestand entstehen.

Absatz 8 fordert von den Behörden der Landesverwaltung, die effiziente Bereitstellung von Daten als offene Daten bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen zu berücksichtigen („Open by Design“). Dazu zählt auch eine Prüfung, inwieweit Hinderungsgründe im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 vermieden werden können. Ebenso sollen beim Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten, welche nach § 22 EGovG NRW mit dem oder der Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik abzustimmen sind, rechtzeitig alle Voraussetzungen für eine effiziente und automatisierte Bereitstellung offener Daten berücksichtigt werden, um den entstehenden Aufwand gering zu halten. Dies betrifft insbesondere einheitliche Vorgaben zur Einrichtung offener, standardisierter Schnittstellen zur effizienten Datenbereitstellung bei geeigneten Fachverfahren.

Absatz 9 regelt, dass eine zentrale Stelle zur Beratung zu Fragen der Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten einzurichten ist. Die nähere Ausgestaltung der Beratungsstelle erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 b) EGovG NRW durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien.

Daneben benennen die Ressorts der Landesverwaltung für ihren Geschäftsbereich eine zentrale Ansprechpartnerin bzw. einen zentralen Ansprechpartner für die Umsetzung des Gesetzes. Zu ihren Aufgaben, deren Umfang sich gerade zu Beginn der Umsetzungsphase erheblich steigern wird, gehören unter anderem:

- Steuerung des vollständigen Datenmonitorings im Geschäftsbereich
- Steuerung der Maßnahmen zur vollständigen Bereitstellung der offenen Daten des eigenen Geschäftsbereichs (Implementierung)
- Beratung und Unterstützung der Behörden des nachgeordneten Bereichs bei der Datenbereitstellung, der Datenveröffentlichung und dem Datenmanagement.
- Datenmanagement für den Geschäftsbereich, also die Koordination der Maßnahmen der Qualitätssicherung, Pflege und Aktualisierung über den gesamten Lebenszyklus der veröffentlichten Daten
- Ressortübergreifende Abstimmung von Vorgehen, Standards, Weiterentwicklungen etc.
- Steuerung und Koordinierung von Maßnahmen des Management of Change im eigenen Geschäftsbereich
- Initiierung und ggf. Leitung von Innovationsprojekten im Bereich Open Data und Open Government

Zu Nr. 12 a) (Zu § 19 EGovG NRW)

Zur Sicherstellung einer medienbruchfreien Bearbeitung insbesondere bei der E-Rechtsetzung ist es erforderlich, dass die Redaktion der amtlichen Verkündungsblätter für die Übermittlung des Veröffentlichungsersuchens und des zu veröffentlichenden Textes eine bestimmte elektronische Form vorgeben kann. Es muss sich hierbei um gängige und standardisierte Dateiformate handeln.

Zu Nr. 12 b) (Zu § 19 EGovG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 13 (Zu § 21 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 14 (Zu § 22 EGovG NRW)

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2a n.F. nimmt Bezug auf das OZG vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138). Die fachliche Umsetzung der Verpflichtungen aus dem OZG liegt in der Verantwortung der jeweils fachlich zuständigen Stelle. Die oder der Beauftragte für Informationstechnik nimmt hier nur eine koordinierende Funktion ein. Dies wird insbesondere für § 5 (IT-Sicherheit) und § 6 (Kommunikationsstandards) des OZG relevant, aus denen sich Standards ergeben, deren Umsetzung einer zentralen Koordinierung bedarf. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 15 a) (Zu § 23 EGovG NRW)

§ 23 Absatz 1 EGovG NRW wird neu gefasst. Die Änderung des § 23 Absatz 1 EGovG NRW trägt zunächst der wachsenden Bedeutung der Digitalisierung auch bei der Benennung der Ressorts Rechnung. Dieses Vorgehen entspricht dem Vorgehen in Artikel 7 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018.

Die Ergänzung des § 23 Absatz 1 Nummer 1 EGovG NRW normiert die Ermächtigung, in der Rechtsverordnung zu § 3 Absätze 3 bis 5 EGovG auch die öffentliche Stelle gem. § 7 Absatz 1 OZG, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet, sowie eine oder mehrere Stellen gem. § 7 Absatz 2 OZG, die die Registrierung von Nutzerkonten vornehmen dürfen (Registrierungsstellen), zu bestimmen. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 EGovG NRW.

Die Verordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1a EGovG NRW soll die Ausgestaltung und Nutzung von Serviceportal.NRW nach § 5 Absatz 2 EGovG NRW insbesondere hinsichtlich Betrieb und Pflege sowie Verarbeitung personenbezogener Daten näher bestimmen. Es bedarf einer gesetzlichen Regelungsermächtigung für die Landesregierung, damit die Zusammenarbeit und die Nutzungsmöglichkeiten von Serviceportal.NRW für die Behörden des Landes auch bei kurzfristigen gesetzlichen und tatsächlichen Fortschritten im E-Government ermöglicht werden können. Die Aufzählung der Regelungsgegenstände ist nicht abschließend. Die Änderung des § 23 Absatz 1 Nummer 3 EGovG NRW zielt auf eine Erweiterung der Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen vom 31. März 2017 (Verordnung zu § 23 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 16 EGovernment-Gesetz Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. S. 384) um Aspekte des § 16a EGovG NRW ab. Dies betrifft insbesondere auch Regelungen zu Standards und Formaten der Daten- und Metadatenbereitstellung sowie Lizenzfragen. Darüber hinaus hat hier die nähere Ausgestaltung der Beratungsstelle nach § 16a Absatz 9 EGovG NRW zu erfolgen.

Die Ergänzung des § 23 Absatz 1 Nummer 4 EGovG NRW trägt der besonderen Bedeutung der IT-Standards für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung im Umsetzungsprozess von EGovG NRW und OZG Rechnung. Zwar verpflichtet § 20 EGovG NRW die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände bereits bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen die durch den IT-Planungsrat verbindlich beschlossenen fachunabhängigen und fachübergreifenden Interoperabilitäts- oder Sicherheitsstandards einzuhalten. Bei der praktischen Umsetzung dieser Standards und ggfs. auch weiterer Standards aus dem XÖV-Rahmenwerk bedarf es im Hinblick auf die arbeitsteilige Umsetzung dennoch eines rechtlichen Rahmens in Bezug auf die zu erfüllenden Voraussetzungen.

Die zu erlassende Rechtsverordnung soll daher in Bezug auf die in § 20 EGovG NRW genannten Standards die Verarbeitung und die dabei herzustellende Interoperabilität der zum Einsatz kommenden unterschiedlichen technischen Ebenen regeln. Dadurch werden bestehende Handlungsspielräume und Regelungslücken ausgefüllt, um trotz verschiedener IT-Fachverfahren und Infrastrukturen sowohl im Land Nordrhein-Westfalen als auch bundesweit die Übermittlung von Daten in strukturierter Form aus den Online-Antragsverfahren zur Weiterverarbeitung in IT-Fachverfahren zu ermöglichen. Davon unberührt bleiben fachgesetzliche Regelungen (Verordnungsermächtigung und Rechtsverordnungen) zum Einsatz von Fachstandards aus dem XÖV-Rahmenwerk (z.B. Meldewesen, Gewerbeanzeige), die durch die Fachministerkonferenzen beschlossen werden. Da das XÖV-Rahmenwerk einheitliche, hersteller- und produktneutrale Spezifikationen beinhaltet, die als offener Standard frei und unentgeltlich nutzbar und vollständig dokumentiert sind, können Anbieter sie in ihre entsprechenden Lösungen integrieren. Der öffentlichen Verwaltung werden mit den XÖV-Standards darüber hinaus verlässliche Ergebnisse zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, elektronische Daten entgegennehmen und verarbeiten zu können.

Die Ergänzung des § 23 Absatz 1 Nummer 5 EGovG NRW ermöglicht die nähere Ausgestaltung der informationstechnischen Aufgabenverteilung in der Landesverwaltung. Mit der Änderung des § 24 EGovG NRW können zukünftig auch informationstechnische Aufgaben der Landesverwaltung durch die d-NRW AöR durchgeführt werden. Zugleich wurde die LeistungsabnahmeVO IT. NRW zunächst nur bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die Steuerung der Aufgabenorganisation – insbesondere zwischen IT.NRW und d-NRW – kann über die Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 EGovG NRW näher ausgestaltet werden.

Zu Nr. 15 b) (Zu § 23 EGovG NRW)

Die redaktionelle Änderung trägt der wachsenden Bedeutung der Digitalisierung auch bei der Benennung der Ressorts Rechnung. Dieses Vorgehen entspricht dem Vorgehen in Artikel 7 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018.

Zu Nr. 16 (Zu § 24 EGovG NRW)

Durch die Ergänzung des § 24 Absatz Satz 1 Nr. 6 EGovG NRW wird sichergestellt, dass die d-NRW AöR insbesondere bei Digitalisierungsvorhaben mit kommunalem Bezug unmittelbar mit der technischen Entwicklung von IT-Lösungen sowie mit Koordinations-, Organisations- und Managementaufgaben betraut werden kann.

Die d-NRW AöR ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die durch das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR) vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 862); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), zum 1. Januar 2017 durch das Land Nordrhein-Westfalen errichtet worden ist. Gemeinsame Träger der d-NRW AöR sind das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium, sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Anstalt beitreten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 17 (Zu § 25 EGovG NRW)

Die Landesregierung hat dem Landtag zum 1. Januar 2019 einen Bericht zur Verzichtbarkeit der Anordnung der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt (Vorlage 17/1525 vom 19. Dezember 2018). Hiernach sollte eine erneute Überprüfung aller Rechtsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen werden. Sinnvoll erscheint dies zur Mitte des Jahres 2024. Von der Beibehaltung der abgelaufenen Berichtspflicht im Gesetzestext wurde wegen der stets angestrebten Klarheit von Normen abgesehen.

Zu Nr. 18 a) (Zu § 26 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um den neuen Absatz 8 zu berücksichtigen.

Zu Nr. 18 b) (Zu § 26 EGovG NRW)

Absatz 4 schließt eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, aus. Dies hindert die Behörde jedoch nicht daran, entsprechende Daten – soweit zulässig – freiwillig als offene Daten bereitzustellen. Abweichend von Satz 1 sind Daten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, zur Verfügung zu stellen, soweit diese Daten zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Behörden nach § 16a Absatz 1 Satz 1 EGovG NRW verwendet werden.

Absatz 5 Satz 1 sieht eine maximale vierundzwanzigmonatige Übergangsfrist für die Bereitstellung der Daten nach Inkrafttreten des Gesetzes vor.

Absatz 5 Satz 2 soll hingegen sicherstellen, dass aufwändige Anpassungen zur Umsetzung des Gesetzes im Rahmen der vielfältigen Aktivitäten des Programms „Digitale Verwaltung“ zur Umsetzung des EGovG NRW insgesamt vollzogen werden. Absatz 5 setzt daher eine verlängerte Frist zur Umsetzung des Gesetzes, um die notwendigen Anpassungen im Rahmen der Optimierung der Verwaltungsabläufe gemäß § 12 EGovG NRW zu ermöglichen.

Zu Nr. 18 c) (Zu § 26 EGovG NRW)

Absatz 6 n.F. sieht eine weitere Berichtspflicht zum 31. Oktober 2021 vor, da die bisherige Berichtspflicht zum 1. Januar 2020 nur rudimentäre Ergebnisse liefern konnte. Viele Grundlagen- und Umsetzungsprojekte sind noch nicht abgeschlossen. Beispielsweise besteht die Verpflichtung nach § 5 EGovG NRW erst zum 1. Januar 2021.

Die weitere Berichtspflicht zum 31. Oktober 2021 erstreckt sich jedoch nicht auf § 16a EGovG NRW. Insoweit gilt die speziellere Vorschrift des Absatz 7 n.F.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 18 d) (Zu § 26 EGovG NRW)

Absatz 7 n.F. regelt die Berichtspflicht über die Erfahrungen mit der Regelung des § 16a EGovG NRW. Neben der Frage, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und welche Hindernisse zu bewältigen sind, soll insbesondere untersucht werden, inwiefern das Gesetz volkswirtschaftliche und insbesondere wirtschaftsfördernde Wirkungen entfaltet hat. Vor dem Hintergrund dieser Informationen soll überprüft werden, ob eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zu empfehlen wäre. Zusätzlich zu untersuchen ist die Frage, inwieweit die Bereitstellung der Daten gesellschaftliche Innovationen ermöglicht hat, sowie die Frage, welche Auswirkungen die Bereitstellung offener Daten auf die Aufgabenerfüllung in den Behörden des Landes und die Arbeit ihrer Beschäftigten hat. Da in Nordrhein-Westfalen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes umfangreiche Datensammlungen erstmals veröffentlicht wurden, erscheint ein Zeitraum von fünf Jahren für einen Erfahrungsbericht als angemessen.

Absatz 8 n.F. regelt spezielle Umsetzungsfristen. Den ursprünglich vom Anwendungsbereich des EGovG NRW umfassten Behörden wurden zur Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen jeweils Fristen von Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Umsetzungsverpflichtung gewährt. Im gleichen Maße wird nun den genannten Behörden eine Übergangsfrist eingeräumt. Aus § 26 Absatz Satz 1 EGovG NRW erwächst dabei keine neue Verpflichtung über die sonstigen Vorgaben des EGovG NRW hinaus. § 3 Abs. 2 EGovG NRW gilt nur für „Behörden des Landes“ im Sinne des EGovG NRW und damit die Umsetzungspflicht bis zum 31. Dezember 2023 nur für den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen sowie die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung. Wegen § 1 Absatz 5 EGovG NRW n.F. gilt die Verpflichtung aus § 3 Absatz 2 EGovG NRW nicht für die staatlichen Kunsthochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Verpflichtung aus § 14 Absatz 2 EGovG NRW gilt nur für Behörden des Landes, Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2023 gilt dementsprechend für den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Kunsthochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2023 in Bezug auf § 3 Absatz 1 und Absatz 3, §§ 5, 7, 14 Absatz 1 und § 15 EGovG NRW gilt dementsprechend für alle in § 26 Absatz 8 Satz 1 EGovG NRW genannten Behörden. Die verlängerte Umsetzungsfrist im Hinblick auf § 14 Abs. 1 und § 15 EGovG NRW schafft Raum für die Entwicklung und Einführung der Voraussetzungen zur sicheren elektronischen Kommunikation.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus § 9 Absatz 3 EGovG NRW sind dort gesonderte Umsetzungsfristen vorgesehen.

Die Schulen haben zukünftig die „Basispflichten“ des EGovG NRW zu erfüllen, aber insbesondere keine Verpflichtung zur Eröffnung eines De-Mail Zugangs oder zur Einführung der elektronischen Akte. Zur Umsetzung der „Basispflichten“ wird den Schulen, die anders als der Hochschulbereich erstmalig vom EGovG NRW erfasst werden, insgesamt eine

Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2025 eingeräumt, um insbesondere den kommunalen Schulträgern hinreichend Zeit zu gewähren.

Absatz 9 n.F. regelt eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag über die Kostenfolgen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände aus diesem Gesetz ergeben. Die Kostenfolgenabschätzung in Anlehnung an das Verfahren nach dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnextitätsausführungsgesetz – KonnexAG) soll erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, da die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte derzeit nicht quantifizierbar sind und die Schulen erst ab 31. Dezember 2025 zur Umsetzung des EGovG NRW verpflichtet sind.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Da der Anwendungsbereich des § 3 EGovG NRW erweitert wird, soll sich auch die zugehörige Rechtsverordnung auf die neu eingefügten Absätze beziehen. Durch die Einführung der Kurzbezeichnung wird der Umgang mit der Verordnung im Alltag erleichtert.

Zu Nr. 2 a) (Zu § 2 VO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anlehnung an die Begrifflichkeiten des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138). Anders als das Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes beschränkt sich das hiesige Nutzerkonto aber nicht auf Behörden, sondern steht auch Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse offen. Das Nutzerkonto nach § 2 Nr. 2 Servicekonto.NRW-VO eröffnet daher einen größeren Anwendungsbereich.

Zu Nr. 2 b) (Zu § 2 VO)

Servicekonto.NRW wird definiert, da dieses nunmehr neben der Funktion als Nutzerkonto auch die Anwendung zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument umfasst.

Zu Nr. 2 c) (Zu § 2 VO)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung, um den IT-Diensteanbieter eindeutig vom „Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ abzugrenzen. Die Änderung erfolgt im Übrigen zur Anpassung an die Begrifflichkeit „Servicekonto.NRW“.

Zu Nr. 2 d) (Zu § 2 VO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 2 Nummer 2.

Zu Nr. 3 a) (Zu § 3 VO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 2 Nummer 2.

Zu Nr. 3 b) (Zu § 3 VO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 2 Nummer 2.

Die beiden übrigen Änderungen tragen der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Absätze 4 und 5 n.F. EGovG NRW Rechnung.

Zu Nr. 3 c) (Zu § 3 VO)

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische

Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt definiert die unterschiedliche Vertrauensniveaus, auf die Bezug genommen wird.

Zu Nr. 3 d) (Zu § 3 VO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und Anlehnung an die Begrifflichkeiten des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138).

Zu Nr. 3 e) (Zu § 3 VO)

Diese Änderung hat klarstellenden Charakter. Die Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen ergibt sich bereits auch unmittelbar aus § 3 Absatz 4 EGovG NRW. Die Bedeutung des Datenschutzes soll dadurch noch einmal unterstrichen werden. Die betroffene Person kann in jedem Einzelfall über die Weitergabe und Verwendung ihrer Daten entscheiden.

Zu Nr. 4 a) (Zu § 4 VO)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung der Benennung des zuständigen Ressorts trägt der wachsenden Bedeutung der Digitalisierung auch bei der Einteilung der Ressorts Rechnung. Dieses Vorgehen entspricht dem in Artikel 7 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018.

Die übrigen Änderungen, insbesondere die Einbeziehung des Vor-Ort-Auslesens, tragen der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Absatz 4 und 5 n.F. EGovG NRW Rechnung.

Zu Nr. 4 b) (Zu § 4 VO)

Bei der Anpassung der Begrifflichkeiten handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Im Übrigen erfolgt der generelle Verweis auf § 1 EGovG NRW zur Klarstellung.

Zu Nr. 4 c) (Zu § 4 VO)

In § 3 Absatz 4 n.F. EGovG NRW wird der Anwendungsbereich des elektronischen Zugangs zur Verwaltung auch auf bestimmte Dritte ausgeweitet. **Absatz 3** greift klarstellend die Voraussetzungen auf, unter denen Servicekonto.NRW von Anbietern von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse genutzt werden kann.

Zu Nr. 4 d) (Zu § 4 VO)

Die Änderung trägt der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Absatz 5 n.F. EGovG NRW Rechnung.

Zu Nr. 4 e) (Zu § 4 VO)

Nach § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bestimmen Bund und Länder jeweils eine öffentliche Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet. Die Änderung stellt klar, dass dies für das Land Nordrhein-Westfalen das für Digitalisierung zuständige Ministerium ist.

Zu Nr. 5 (Zu § 5 VO)

Die Änderung trägt der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Absatz 5 n.F. EGovG NRW Rechnung.

Zu Nr. 6 a) und b) (Zu § 6 VO)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung an § 2 Nummer 3 und zum anderen um sprachliche Anpassungen an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste /93/EG (eIDAS-Verordnung).

Zu Nr. 7 a) bis e) (Zu § 7 VO)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 2 Nummern 2 und 3 bzw. um eine Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Im Übrigen ergibt sich die Änderung in § 7 Absatz 5 Satz 1 aus der Erweiterung der Funktionen von Servicekonto.NRW. Da den Behörden das Vor-Ort-Auslesen gemäß § 18a PAuswG ermöglicht wird, benötigen sie dann auch das entsprechende Vor-Ort-Zertifikat gemäß § 21a PAuswG.

Zu Nr. 7 f) (Zu § 7 VO)

Die Änderung trägt der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Absatz 4 n.F. EGovG NRW Rechnung. Die Absätze 1 bis 6 gelten bislang nur für Behörden. Die Vorgaben des § 7 Abs. 1 bis 6 sind nunmehr entsprechend auf Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anzuwenden.

Zu Nr. 8 (Zu § 8 VO)

Im Rahmen der Überarbeitung dieser Verordnung hat sich diese als notwendig erwiesen, so dass eine Verlängerung der Berichtsfrist zur Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung um weitere vier Jahre angezeigt erscheint.

Zu Artikel 3

Zu Nr. 1 (Zu § 2 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Die bisherige Beschränkung hinsichtlich des Beitrittsdatum und des Zugangs der Beitrittserklärung, die insbesondere die d-NRW AöR entlasten sollte, hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Einer fortwährenden Beitrittsmöglichkeit der Kommunen steht – auch unter Berücksichtigung des Aufwands – nichts entgegen. Überdies hat sich auch das Datum 30. September, d.h. unmittelbar nach der Sommerpause, als unzweckmäßig erwiesen. Erfolgt die Beschlussfassung bzw. Beitrittserklärung erst nach dem 30. September, musste die Kommune hinsichtlich des Beitrittszeitpunktes bisher auf das übernächste Jahr verwiesen werden. Dies ist insbesondere im dynamischen Digitalisierungsumfeld nicht vermittelbar. Die Beitrittsmöglichkeit zur d-NRW AöR wird daher erleichtert.

Zu Nr. 2 (Zu § 8 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

§ 8 Absatz 4 Satz 1 Errichtungsgesetz d-NRW AöR bestimmt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung bestellt werden. Sollten sich bei einer zukünftigen Bestellung des Verwaltungsrates Verzögerungen ergeben, wäre die d-NRW AöR nicht handlungsfähig. § 18 Errichtungsgesetz d-NRW AöR, der die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrates durch die Aufsichtsbehörde regelt, bezieht sich ausschließlich auf die Errichtungsphase der AöR bis zur konstituierenden Sitzung. Zur Vermeidung einer Regelungslücke und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs der Anstalt wird daher § 8 Absatz 4 Satz 3 ergänzt, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Zur Rechtsklarheit wird daher der bisherige § 18 Errichtungsgesetz d-NRW AöR auch aufgehoben.

Zu Nr. 3 (Zu § 18 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Mit der Bestellung des Verwaltungsrates ist die Übergangsregelung des § 18 obsolet geworden und wird deshalb aufgehoben. Durch den neuen § 8 Absatz 4 Satz 3 Errichtungsgesetz d-NRW AöR wird sichergestellt, dass es zu nicht zu Vakanzen bei der Bestellung des Verwaltungsrats kommt. Der bisherige Verwaltungsrat bleibt stets solange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat bestellt worden ist. Deshalb ist der Rückgriff auf die Aufsichtsbehörde, den § 18 bisher regelte, nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 4 (Zu § 19 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 18 Errichtungsgesetz d-NRW AöR.